Artenschutzfachbeitrag (AFB)
für den
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften
Nr. 39 „Wittower Heide Nord“
Gemeinde Glowe

Auftraggeber: **Amt Nord-Rügen**
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Auftragnehmer und
Bearbeiter: **Dipl.-Biol. Thomas Frase**
John-Brinckman-Str. 10
18055 Rostock
kontakt@bstf.de

Biologische Studien

Rostock, 06.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG ... 3
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK ... 4
3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN ... 9
3.1 PLANUNG ... 9
3.2 DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS ... 9
4 ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS ... 11
4.1 RELEVANZPRÜFUNG ... 11
4.2 ARTERFASSUNG UND UNTERSUCHUNGSRAUM ... 11
5 PRÜFUNGSRELEVANTE ARTEN – BESTANDS- UND KONFLIKTANALYSE ... 12
5.1 FLEDERMÄUSE ... 12
5.1.1 Bestandsanalyse ... 12
5.1.2 Konfliktanalyse ... 12
5.2 BRUTVÖGEL ... 16
5.2.1 Bestandsanalyse ... 16
5.2.2 Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten ... 17
5.2.3 Konfliktanalyse der sonstigen europäischen Vogelarten ... 19
5.3 AMPHIBIEN ... 22
5.3.1 Bestandsanalyse ... 22
5.3.2 Konfliktanalyse ... 23
6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUM ERSATZ ... 25
6.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN ... 25
6.2 CEF - MAßNAHMEN ... 26
7 ZUSAMMENFASSUNG ... 29
8 LITERATUR ... 30
9 ANLAGE 1: RELEVANZPRÜFUNG ... 34
10 ANLAGE 2: FORMBLÄTTER DER ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL ... 50
11 ANLAGE 3: FORMBLÄTTER DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN ... 78

1 Einleitung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 39 „Wittower Heide Nord“ in der Gemeinde Glowe ist auf der Grundlage von Bestandserfassungen und Potenzialanalysen die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

In dem vorliegenden Gutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, hinsichtlich der auf europäischer und nationaler Ebene besonders geschützten Arten ermittelt und dargestellt sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG für eine Ausnahme von den Verboten untersucht, soweit für diese nach § 44 (5) BNatSchG eine Prüfpflicht besteht.

Diese gutachterliche Untersuchung wird folgend als Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* bezeichnet.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) folgt methodisch den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) unter Einbeziehung der Ausführungen von LBV-SH & AFPE (2016), STMI (2018), EISENBAHN BUNDESAMT (2023), TRAUTNER (2008), LANA (2010) und EU-KOMMISSION (2021).



Abbildung 1: Lage des Vorhabens in der Gemeinde Glowe. © GeoBasis-DE/M-V 2024

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 & 14 BNatSchG, für die bei Planungen und Vorhaben die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG zu prüfen ist.

Die Einstufung der Arten in die unterschiedlichen nationalen bzw. internationalen Schutzeinstufungen ist in der folgenden Abbildung 2 dargestellt.

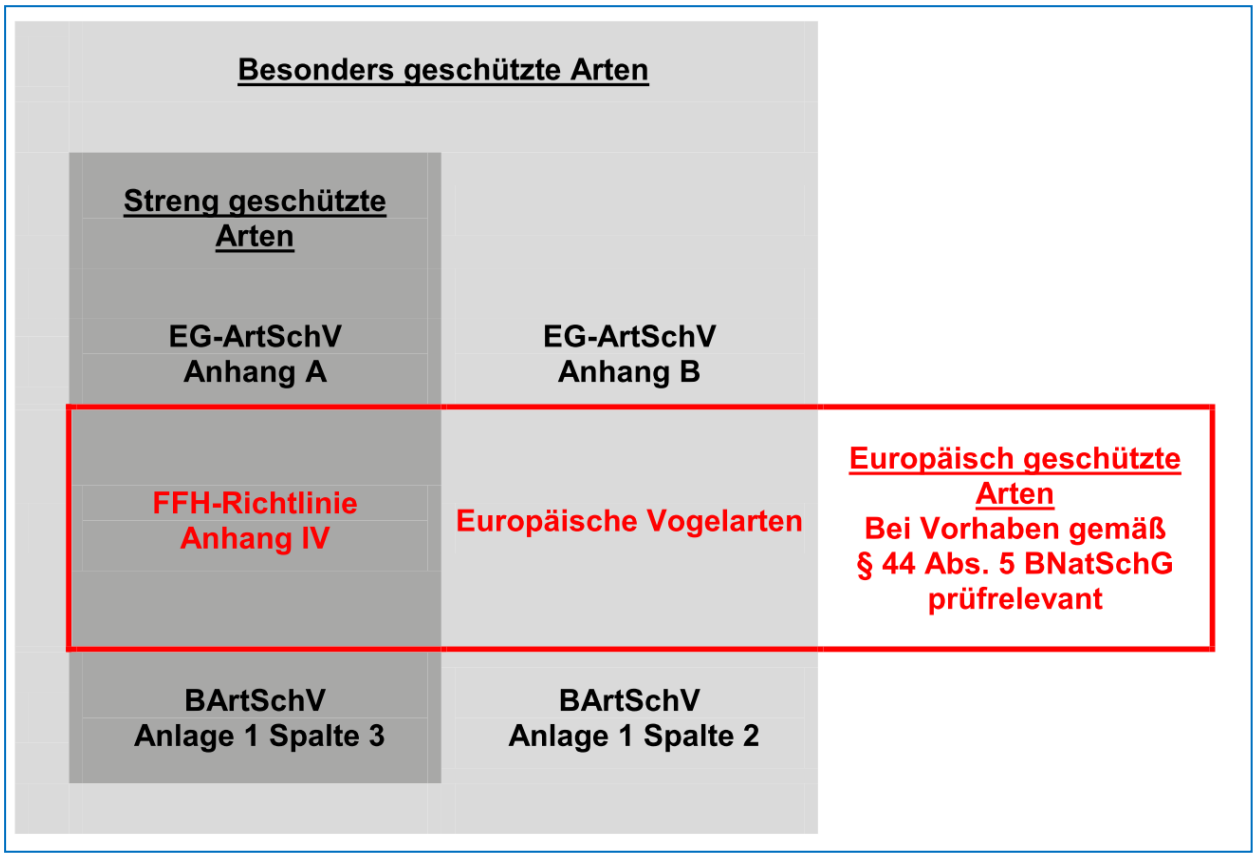


Abbildung 2: Übersicht über das System der geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des BNatSchG sind formalrechtlich die Arten der nachstehenden Rechtsnormen in die fachliche Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einzubeziehen:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese Arten sind gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG zugleich besonders und streng geschützt.

- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG). Nach LANA (2010) sind alle empfindlichen Arten, d. h. Arten der Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“, Gegenstand der Betrachtung. Darüber hinaus werden ungefährdete Vogelarten berücksichtigt, soweit sie nach BArtSchV Anlage 1, Spalte B als streng geschützt eingestuft sind. Alle weiterhin vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst behandelt.

- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 338/97 des Rates). Diese Arten werden gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.

- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV.

Bei der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist gemäß § 44 (5) BNatSchG zu beachten, dass bei nach § 15 zulässigen und nach § 17 (1) oder (3) zugelassenen oder von einer Behörde durchgeführten Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die Zugriffsverbote nur für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten gelten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Da eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 derzeit noch aussteht, hat es sich in der Genehmigungspraxis inzwischen als bestandsmäßig durchgesetzt, dass in den Bundesländern allgemein eine fachliche Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gefordert wird.

Diese Arten werden auch als gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezeichnet. Für die ausschließlich nach BArtSchV und nach EU-ArtSchV besonders geschützten Arten des § 7 (2) BNatSchG wird die Problembewältigung entsprechend der geltenden Fachpraxis in der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erreicht.

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010) bzw. LANA (2010). Im Weiteren werden anhand der von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Aus den Ergebnissen weiterer naturschutzfachlicher Untersuchungen in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung) in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die Konfliktanalyse wird anhand der im § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG aufgeführten sogenannten Zugriffsverboten durchgeführt. Diese lassen sich in drei Komplexen behandeln:

1. **Tötungsverbot** der besonders geschützten Tiere u. Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren *nachstellen* und *fangen* kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen.

2. **Störungsverbot** der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. **Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten** der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere oder Fortpflanzungsstätten sowie Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Nach § 44 (5) liegt jedoch für entsprechende Eingriffe und Vorhaben kein Verstoß gegen einzelne Zugriffsverbote vor, wenn:

- 1. die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu ist es möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, die als **CEF-Maßnahmen** (continuous ecological funktionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewährleisten.

Demnach kann § 44 (5) BNatSchG dann genutzt werden, wenn nach Ausschöpfung aller verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen ein Restrisiko der Tötung bzw. Verletzung bestehen bleibt, das dem „allgemeinen Lebensrisiko“ entspricht, welches in der vom Menschen besiedelten Kulturlandschaft immer gegeben ist (LBV-SH & AFPE 2016).

Von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 (7) BNatSchG unter besonderen Bedingungen Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im öffentlichen Interesse (Gesundheit, öffentliche Sicherheit, günstige Auswirkung auf die Umwelt) oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme ist jedoch nur dann zu erteilen, wenn alle Ausnahmevoraussetzungen durch eine Planung oder ein Vorhaben erfüllt werden. Konkret bedeutet das:

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Um den Erhaltungszustand einer Population zu sichern, können **FCS-Maßnahmen** (favourable conservation status - günstiger Erhaltungszustand) ergriffen werden. Hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Komponenten besteht bei diesen Maßnahmen eine größere Flexibilität als bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

In der nachfolgenden Abbildung werden der Prüfablauf der saP sowie die Prüfung der Ausnahmetatbestände gemäß § 45 (7) BNatSchG schematisch dargestellt.

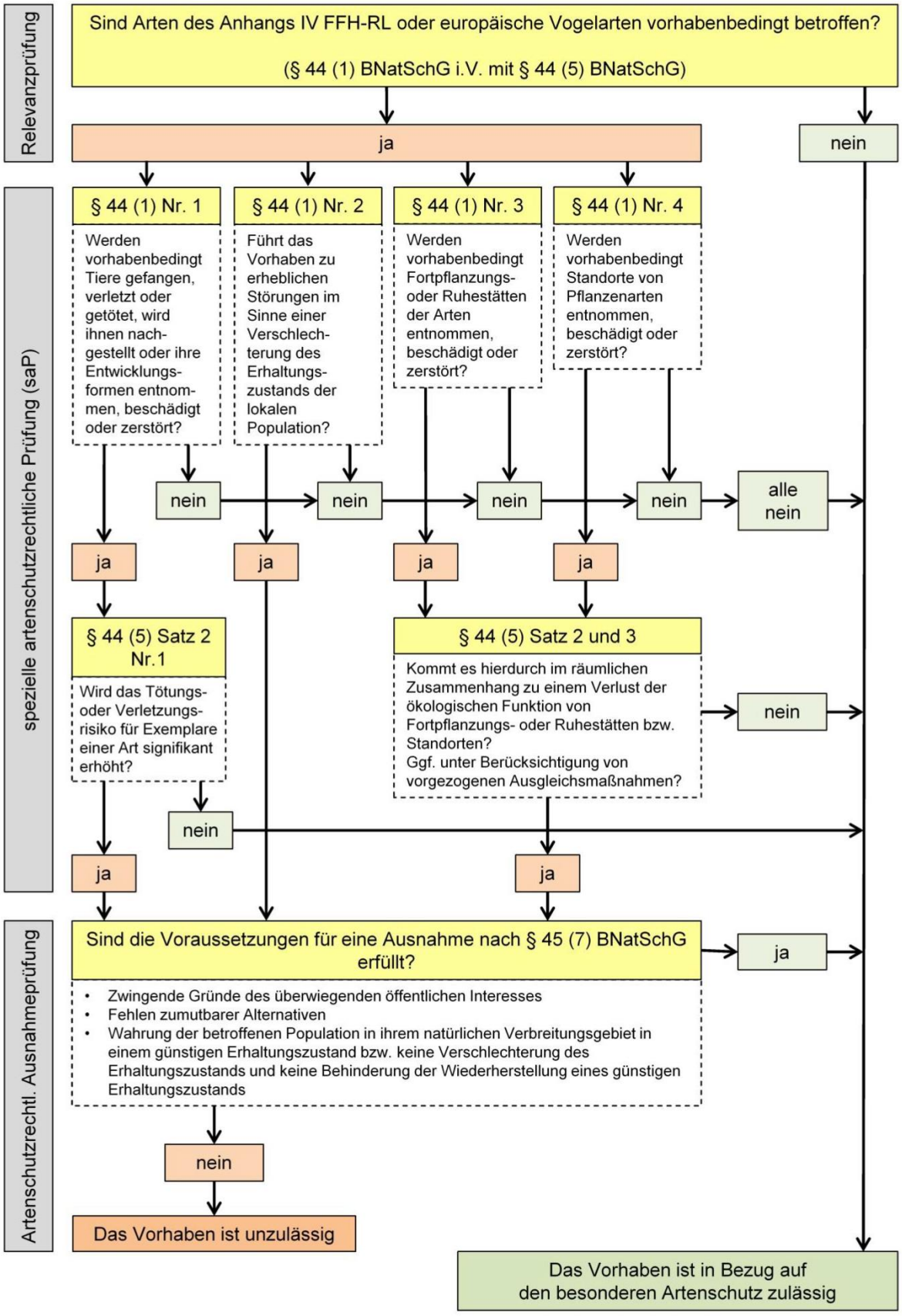


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP (aus BERNOTAT et al. 2018).

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die Planungsdetails wurden dem Vorentwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 39 der Gemeinde Glowe (Planzeichnung und Begründung, Büro LARS HERTELT STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR vom 09.11.2021 entnommen.

Das Plangebiet ist, wie die angrenzenden Siedlungsbereiche in der Wittower Heide, locker mit einzelnen Gebäuden bebaut, die unterschiedlich als Ferien,- Wohn- oder Wochenendhäuser genutzt werden. Die Bebauung ist Teil des zusammenhängenden Siedlungsgebiets Wittower Heide. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die weitere bauliche Entwicklung gemäß den Vorgaben des Rahmenplans abgesichert, die Einheitlichkeit der Bebauung für den Bereich auch bei der anstehenden Neubebauung und Nachverdichtung gesichert und der grüne Charakter durch entsprechende Vorgaben für die Stellung der Gebäude sowie durch Erhaltungsgebote für den Baumbestand weitgehend erhalten sowie eine Ausweitung der Bebauung nach Norden in den Gehölzbereich unterbunden werden.

3.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 39 der Gemeinde Glowe kann bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschiedliche Wirkungen auf die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten entfalten, was im Einzelfall zu Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG führen könnte. Nachfolgend werden die potenziell artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Arten bzw. Artengruppen aufgeführt. Die dargestellten Beeinträchtigungen sind derart formuliert, dass jeweils nur ein Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sein könnte. Somit entstehen möglicherweise nahezu gleichlautende Formulierungen, die jedoch Bezug auf unterschiedliche Verbotstatbestände nehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine klare und nachvollziehbare Prüfung der vorgehend in Kapitel 2 (Methodik) dargestellten und im artenschutzrechtlichen Gutachten zu beantwortenden Fragestellungen.

Zu den potenziell zu erwartenden Wirkungen zählen:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **1/a** – Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb, z. B. durch die eingesetzten Baugeräte und Fahrzeuge (Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u. ä.), und damit verbunden die potenzielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen (§ 44 (1) Nr. 3 & 4 BNatSchG),
- **1/b** –°Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallemissionen durch Baugeräte, Aushubarbeiten, Baustellenfahrzeuge und im Baustellenbereich anwesende Personen (zu § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),

- **1/c** –°Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen; und damit verbunden die mögliche Zerschneidung von Wanderrouten durch Baustelleneinrichtung und Fahrtrassen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/d** –°Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzentnahme, Gebäudeabbruch und Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauphase (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG),
- **1/e** –°Verlust von Individuen durch Gehölzentnahme, Gebäudeabbruch und Flächenberäumung bei der Bauvorbereitung sowie während der Bauarbeiten (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

2. anlagebedingte Beeinträchtigungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **2/a** –°dauerhafte Flächeninanspruchnahme bisher naturnaher Lebensräume und damit dauerhafter Entzug als Lebensraum für streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Europäische Vogelarten in Folge der Gehölzentnahme, Gebäudeabbruch und Überbauung der Flächen (zu § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).
- **2/b** –°Verlust von Individuen Europäischer Vogelarten durch Vogelschlag an Fenster- und Türverglasungen (zu § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

3. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie Europäischen Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- **3/a** –°Beunruhigung oder Irritation von streng geschützten Arten und Europäischen Vogelarten durch Nachtbeleuchtung (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Nach der vorgehenden Aufstellung der potenziell wirksamen Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten sowie von Europäischen Vogelarten ist nicht prinzipiell davon auszugehen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Dementsprechend folgt im nächsten Schritt die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung aus gutachterlicher Sicht.

4 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

4.1 Relevanzprüfung

Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt zu Beginn der Untersuchung zum AFB als erster Schritt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010). Diese Vorgehensweise (Relevanzprüfung) wird auch von STMI (2018) sowie der LANA (2010) empfohlen.

Die Abschichtung erfolgt über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- die Art auf Grund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum auf Grund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist).

Die Abschichtung erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern einheitlich in tabellarischer Form nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010). Die entsprechenden Tabellen befinden sich in Anlage 1: Tabellen A-1 und A-2.

4.2 Arterfassung und Untersuchungsraum

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG unterliegen, neben allen Europäischen Vogelarten, auch die Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) den in diesem Paragrafen aufgeführten Zugriffsverboten. Dabei handelt es sich um ausgewählte Arten der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Pflanzen, Mollusken und einzelner Insektengruppen.

Der AFB baut auf einer Begehung am 17.07.2024 und darauf aufbauenden Habitat- und Potenzialanalysen zu den Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien sowie Brut- und Rastvögel auf (BSTF 2024). Die Begehung erfolgte für diese Artengruppen im Geltungsbereich zuzüglich eines Umfelds von mindestens 50 m. Dieser Raum wird als das Gebiet eingeschätzt, für das eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten im Sinne der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht generell auszuschließen ist.

Im Ergebnis der Potenzialanalyse hat sich gezeigt, dass eine artenschutzrechtliche Bearbeitung für die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel sowie Amphibien erfolgen muss.

5 Prüfungsrelevante Arten – Bestands- und Konfliktanalyse

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Bestandsanalyse

An den untersuchten Bäumen des Untersuchungsgebiets wurden weder Besiedelungsspuren noch Tiere gefunden. Da es sich um aktuell genutzte und eingezäunte Grundstücke handelt, konnte nur eine geringe Anzahl der Gehölze eingesehen und untersucht werden. Die Gebäude des Gebiets wurden gar nicht untersucht. Es ist somit davon auszugehen, dass ein Vorkommen von potenziellen Quartierstrukturen in dem Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin muss im gesamten Bereich von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2024).

Tabelle 1: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung
1. *Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus	MV 3, D 3, FFH IV, BASV
2. *Myotis daubentonii*	Wasserfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
3. *Myotis nattereri*	Fransenfledermaus	MV 3, FFH IV, BASV
4. *Nyctalus noctula*	Abendsegler	MV 3, D V, FFH IV, BASV
5. *Pipistellus pygmaeus*	Mückenfledermaus	MV -, FFH IV, BASV
6. *Pipistrellus nathusii*	Rauhautfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV
7. *Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus	MV 4, FFH IV, BASV

*Schutz / Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES et al. 1991): MV 1 - Vom Aussterben bedroht; MV 2 - Stark gefährdet; MV 3 - Gefährdet; MV 4 - Potenziell gefährdet; - -bislang wurde h wenn keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt.

Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020): D V - Vorwarnliste, D G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes; D - Daten unzureichend.

BASV: Nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.

FFH IV: Anhang. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

5.1.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Fledermausarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Vermeidungsmaßnahme V 1	
Maßnahme	**Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten:** Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans eintritt.

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (VOIGT et al. 2019, SCHROER et al. 2019).

Vermeidungsmaßnahme V 2	
Maßnahme	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.
Begründung	Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahme kann ausgeschlossen werden, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planseintritt.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Quartiere hin (Gebäude, Bäume) zu untersuchen. Sollten Quartierbereiche ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 3 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen angebracht werden sollen.

Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Standorten an die Hauswände ummontiert werden.

Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

CEF-Maßnahme E 1	
Maßnahme	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch: • pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell, • freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor), • Montagehöhe über OKG > 3 m, • Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen, • Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen am Gebäude erforderlich, • Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen, • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Fledermäuse

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden. Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere haben nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

CEF-Maßnahme E 2	
Maßnahme	Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden, • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus), • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand), • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze), • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Fledermäuse

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszuschließen, es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG vor.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Bestandsanalyse

Im Verlauf der Begehung wurden keine Nester oder Baumhöhlen beobachtet. Aufgrund der Habitatausstattung sind allerdings mehrere Arten als Brutvögel innerhalb sowie im näheren Umfeld des Vorhabens zu erwarten (Tabelle 2). Für die Abschätzung des potenziellen Vorkommens von Brutvogelarten wurde die Habitateignung nach GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985-1999), FLADE (1994) sowie SÜDBECK et al. (2005) sowie das Auftreten im Messtischblatt nach dem Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014) herangezogen.

Tabelle 2: Potenzielle Brutvogelarten des Untersuchungsraums. Wertgebende, gefährdete und besonders geschützte Brutvögel sind grau hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutz/ Gefährdung/ Bedeutung	Brutzeit nach LUNG (2016)
1. *Carduelis chloris*	Grünfink	-	A 04 – M 09
2. *Columba palumbus*	Ringeltaube	-	E 02 – E 11
3. *Cyanistes caeruleus*	Blaumeise	-	M 03 – A 08
4. *Dendrocopus major*	Buntspecht	-	E 02 - A 08
5. *Erithacus rubecula*	Rotkehlchen	-	E 03 – A 09
6. *Fringilla coelebs*	Buchfink	-	A 04 – E 08
7. *Hippolais icterina*	Gelbspötter	-	A 05 – M 08
8. *Motacilla alba*	Bachstelze	-	A 04 – M 08
9. *Muscicapa striata*	Grauschnäpper	D V	E 04 – M 08
10. *Parus major*	Kohlmeise	-	M 03 – A 08
11. *Phoenicurus ochruros*	Hausrotschwanz	-	M 03 – A 09
12. *Phoenicurus phoenicurus*	Gartenrotschwanz	-	M 04 - E 08
13. *Phylloscopus collybita*	Zilpzalp	-	A 04 – M 08
14. *Prunella modularis*	Heckenbraunelle	-	A 04 - A 09
15. *Regulus ignicapillus*	Sommergoldhähnchen	-	A 04 – E 08
16. *Sitta europaea*	Kleiber	-	A 03 – A 08
17. *Sturnus vulgaris*	Star	D 3	E 02 – A 08
18. *Sylvia atricapilla*	Mönchsgrasmücke	-	E 03 – A 09
19. *Sylvia curruca*	Klappergrasmücke	-	M 04 – M 08
20. *Troglodytes troglodytes*	Zaunkönig	-	E 03 – A 08
21. *Turdus merula*	Amsel	-	A 02 – E 08

* Schutz §§: nach Bundesartenschutzverordnung und BNatSchG streng geschützte Art
EG: Nach der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind für diese Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.
Gef. Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): MV 3: gefährdet, MV V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020): D 2: stark gefährdet D 3: gefährdet, D V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
Bed. <: weniger als 1.000 Brutpaare (nach LUNG 2016)
Status BV – Brutverdacht, BN – Brutnachweis.
Brutzeit: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats, nach LUNG M-V 2016)

Nach FROELICH & SPORBECK (2010) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung für folgende Vogelarten erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der D: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

5.2.2 Konfliktanalyse der streng geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten

An dieser Stelle sind die Arten zu behandeln, für die auf Grund ihrer besonderen Lebensweise und ihrer Habitatansprüche gegenwärtig eine Gefährdungseinschätzung besteht bzw. die einem strengen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unterliegen oder die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt werden.

Star / *Sturnus vulgaris* D 3

Bevorzugte Lebensräume des Stares sind lockerer Wald, Kulturland, Parks und Gärten im Zusammenhang mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Flächen für die Nahrungssuche. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Astlöcher, Löcher von Uferschwalben, Nistkästen, Löcher in Gebäuden oder unter Dachpfannen. Der Raumbedarf zur Brutzeit ist sehr klein, da Stare keine Brut- oder Nahrungsterritorien haben, sondern lediglich die unmittelbare Umgebung des Brutplatzes (ca. 10 m Radius) verteidigt wird. Die Fluchtdistanz beträgt 15 m.

Aktuell ist für den Bestand des Stares im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 350.000-460.000 geschätzt, womit der Star die zweithäufigste Brutvogelart in Mecklenburg-Vorpommern ist.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Potenzielle Brutreviere der Art befinden sich im Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs sowie des 50 m-Umfelds. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Für eine umfassende Bauzeitenregelung müssen allerdings die Brutzeiten aller betroffenen Arten einbezogen werden (siehe Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten verweisen dabei auf die Arten Amsel und Ringeltaube (rot markiert in Tabelle 2). Somit ergibt sich als Richtwert ein Ausschlusszeitraum vom 01. Januar bis zum 30. November für die Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten. Wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten zwischen dem 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Da es sich dabei um Extremzeiten handelt und die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit der Vorhaben auch außerhalb dieser strikten Zeiten zu

gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahme V 3	
Maßnahme	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten.

Vermeidungsmaßnahme V 4	
Maßnahme	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Brutvögel

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich, aufgrund der bereits bestehenden Nutzung, für die Art nicht herleiten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten hin (Gebäude, Bäume) zu untersuchen. Sollten im Ergebnis der Untersuchung potenzielle Brutstätten der Art Star im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen oder Baumfällungen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen:

CEF-Maßnahme E 3	
Maßnahme	Untersuchung des Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten. Bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Star durch Installation von mindestens 2 Nistkästen pro Brutplatz aus Holzbeton (z.B. STH der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Star

5.2.3 Konfliktanalyse der sonstigen europäischen Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen.

Wie bei FROELICH & SPORBECK (2010) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grund der großen Artenvielfalt der Vögel in zusammengefassten Gruppen, wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wider, dass unter fachlichen Gesichtspunkten eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Bestandes bei den häufigen Arten nicht möglich erscheint und somit die ökologische Funktion der Lebensstätten, insbesondere in ihrem räumlichen Zusammenhang, erhalten bleibt. Für diese Arten ist selbst bei einem realen Verlust von brütenden Tieren die Populationsregulation durch nachwandernde Tiere so stark, dass unmittelbar nach Freiwerden des Brutplatzes andere Tiere der Art die Nische besetzen.

Soweit die Arten nicht bereits auf Artniveau einer Betrachtung unterzogen wurden, werden an dieser Stelle die ungefährdeten Brutvogelarten zu folgenden Gruppen zusammengefasst behandelt:

Gilde **1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze**
Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass Gehölze einen wesentlichen Teil ihres Habitats ausmachen. Bei Baum- und Strauchbrütern sowie bei Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern, die vorrangig Baumhöhlen nutzen, besteht die Funktion als Neststandort. Darüber hinaus werden Arten einbezogen, die zwar am Boden brüten, aber Gehölze als wesentliches Habitatelement besitzen.

Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Gilde **2. Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter**
Die hier zusammengefassten Vogelarten besitzen bei aller Verschiedenheit hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen die Gemeinsamkeit, dass sie im Untersuchungsraum eine stärkere Bindung an Gebäude zeigen. Die Neststandorte befinden sich in oder an Gebäuden bzw. in deren unmittelbaren Umgebung.

Arten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz

1. Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Die Arten sind potenzielle Brutvögel innerhalb und außerhalb des direkten Eingriffsbereichs des Bebauungsplans in den entsprechenden Gehölzbiotopen.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich potenzielle Brutreviere der Arten im Geltungsbereich und im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gehölzrodung, insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht auch dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Arten nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können nach derzeitiger Datenlage betroffen sein, allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die betroffenen Freibrüter nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Für die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber) ist die Entwicklung jedoch von einem gewissen Alterungsprozess der Gehölze abhängig, d.h. der Verlust von Baumhöhlen oder Nischen im Zuge der Baufeldfreimachung ist zumindest kurzfristig nicht auf natürliche Weise zu kompensieren. Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten in Bäumen hin zu untersuchen. Sollten im Ergebnis der Untersuchung potenzielle Brutstätten der Arten im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gehölzfällungen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen:

CEF-Maßnahme E 4	
Maßnahme	Untersuchung des Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten. Bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Kleiber durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. U-OVAL der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber

2. Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter

Die Arten sind zum Teil potenzielle Brutvögel des Geltungsbereichs, zum Teil liegen die potenziellen Brutplätze der Arten außerhalb des Plangebiets in und an Gebäuden.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da sich potenzielle Brutrevier der Arten im Geltungsbereich und im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gebäudeabbruch, insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht auch dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (RÖSSLER et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Arten nicht zu erwarten.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter können in Einzelfällen betroffen sein. Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist

der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten in Gebäuden hin zu untersuchen. Sollten im Ergebnis der Untersuchung potenzielle Brutstätten der Arten im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen:

CEF-Maßnahme E 5	
Maßnahme	Untersuchung des Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten. Bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. H-OVAL-F der Firma Hasselfeldt GmbH) an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Zielarten	Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz

5.3 Amphibien

5.3.1 Bestandsanalyse

Es befinden sich zwei neu angelegte Gewässer in der Nähe des Vorhabens (ca. 200 m entfernt, Spielplatz der Dünenresidenz), die potenziell als Amphibienlaichgewässer geeignet wären. Da im Plangeltungsbereich durchaus geeignete Landhabitate vorhanden sind und damit potenzielle Wanderrouten der Amphibien durch das Untersuchungsgebiet führen, sind möglicherweise Artenschutzbelange der Amphibien durch das Planvorhaben betroffen.

Potenziell können drei artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten im Untersuchungsraum des B-Plans vorkommen. Der folgenden Tabelle 2 sind die Amphibienarten zu entnehmen.

Tabelle 3: Liste der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten, die potenziell innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen können.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Gefährdung / Schutz*
1. Rana dalmatina	Springfrosch	MV 1, D V, §, FFH IV
2. Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	MV 3, D 3, §, FFH IV
3. Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	MV 2, D V, §, FFH II IV

* Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST 1991), Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a): 2: stark gefährdet, 3 - gefährdet, V: potenziell gefährdet (Vorwarnliste).
§ - nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Art.
FFH II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie: streng zu schützende Art von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Nachfolgend werden die potenziell vorkommenden und artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten sowie deren Lebensraumansprüche nach GÜNTHER (1996) beschrieben.

Springfrosch / *Rana dalmatina* MV 1, D V, §, FFH IV

Das Spektrum der in Mecklenburg-Vorpommern vom Springfrosch besiedelten Laichgewässer reicht von in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern

im Küstenbereich über Waldweiher bis zu kleinen Teichen und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. Die bevorzugten Landlebensräume weisen einen hohen Deckungsgrad der Krautschicht sowie einen hohen Totholzanteil auf. Als Tagesverstecke dienen z. B. Baumstubben oder Kleinsäugergänge. Die Sommerquartiere sind in der Regel mehrere 100 m bis zu 2 km von den Laichgewässern entfernt. Die Überwinterung findet in der Regel an Land statt.

Knoblauchkröte / *Pelobates fuscus* MV 3, D 3, §, FFH IV

Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern mit unterschiedlichen Individuendichten weit verbreitet. Knoblauchkröten besiedeln hauptsächlich agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete mit lockerem Sandboden oder Lehm-, Ton- und Humusboden. Die Laichgewässer sind größtenteils eutroph und perennierend, wie z. B. Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle, und weisen Strukturen im Wasser auf. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind die Knoblauchkröten größtenteils 10 bis 60 cm im Boden z. B. in landwirtschaftliche Böden, Kieshaufen und Steinhaufen vergraben oder halten sich in Kellern und Schächten auf. Folgende Ursachen tragen zur Gefährdung der Knoblauchpopulation bei: Entwässerung, Nutzungsaufgabe und Nutzungsintensivierung auf Trockenflächen, mechanische Einwirkungen und Biozidanwendung in der Agrarlandschaft, Straßenverkehr und Fremdstoffbelastung.

Kammmolch / *Triturus cristatus* MV 2, D 3, §, FFH II IV

Lebensräume des Kammmolches sind perennierende, ausreichend tiefe Kleingewässer einer Mindestgröße von 50 m², die mehrere Stunden am Tag der Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind. Neben einer Freiwasserzone wird eine reich verkrautete Röhricht-, Ried- und Unterwasservegetation benötigt. Im Umfeld der Gewässer müssen geeignete Landlebensräume in guter räumlicher Verzahnung zur Verfügung stehen. Tagsüber suchen die Tiere unter Steinen und liegendem Totholz Schutz. Bevorzugte Nahrung für den Kammmolch sind Regenwürmer, Egel, Nacktschnecken, Insekten und deren Larven, aber auch Froschlaich und Kaulquappen.

5.3.2 Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Zugriffsverbote des Artenschutzrechts für alle Amphibienarten gemeinsam dargestellt und abgeprüft. Auf eine einzelartliche Prüfung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das potenzielle Amphibienlaichgewässer befindet sich etwa 200 m südöstlich des B-Plangebiets. Ein Gefährdung der Amphibien wäre herzuleiten, wenn es zu Baumaßnahmen im Geltungsbereich kommen würde und dabei Amphibien während ihrer Wanderungen oder ihres Aufenthalts im Landhabitat durch Baumaßnahmen unabsichtlichen verletzt oder getötet würden. genutzt werden, sodass es dort zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher nachfolgende Maßnahme durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahme V 5	
Maßnahme	Das Grundstück der Baumaßnahme ist komplett mit einem Amphibienschutzzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in sichere Bereiche außerhalb des Schutzzauns umzusiedeln. Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibien zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, können Einzäunung und Absammeln entfallen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung
Zielarten	Amphibien

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 kann hinsichtlich des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störreize eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

- Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)

Die Landhabitate als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien werden bei Baumaßnahmen im Geltungsbereich möglicherweise beeinträchtigt. In diesem Fall wird als Ausgleich die Aufwertung durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen.

Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibienvorkommen zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, kann die Anlage der Winterquartiere entfallen.

CEF-Maßnahme E 6	
Maßnahme	Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen. Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibienvorkommen zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, kann die Anlage der Winterquartiere entfallen.
Begründung	Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
Zielarten	Amphibien

6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Ersatz

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen können.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V 1

Maßnahme Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 2

Maßnahme Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet:

- Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen,
- Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten,
- Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm,
- Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.

Begründung Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population

Zielarten Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme V 3

Maßnahme Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 4

Maßnahme Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Brutvögel

Vermeidungsmaßnahme V 5

Maßnahme Das Grundstück der Baumaßnahme ist komplett mit einem Amphibienschutzzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in sichere Bereiche außerhalb des Schutzzauns umzusiedeln.
Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibienvorkommen zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten nachgewiesen werden, können Einzäunung und Absammeln entfallen.

Begründung Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung

Zielarten Amphibien

6.2 CEF - Maßnahmen

CEF - Maßnahme E 1

Maßnahme Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch:

- pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell,
- freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor),
- Montagehöhe über OKG > 3 m,
- unverzügliche Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen,
- Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen am Gebäude erforderlich,
- Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen,
- Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Fledermäuse

CEF - Maßnahme E 2

Maßnahme Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren:

- Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden,
- Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung,
- Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus),
- Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand),
- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),
- Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Fledermäuse

CEF -Maßnahme E 3

Maßnahme Untersuchung des Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten. Bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Star durch Installation von mindestens 2 Nistkästen pro Brutplatz aus Holzbeton (z.B. STH der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Star

CEF -Maßnahme E 4

Maßnahme Untersuchung des Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten. Bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Kleiber durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. U-OVAL der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber

CEF -Maßnahme E 5

Maßnahme Untersuchung des Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten. Bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. H-OVAL-F der Firma Hasselfeldt GmbH) an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz

CEF -Maßnahme E 6

Maßnahme Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen.

Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibienvorkommen zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, kann die Anlage der Winterquartiere entfallen.

Begründung Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zielarten Amphibien

7 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 39 „Wittower Heide Nord“ in der Gemeinde Glowe war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten werden und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, wurden für die Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien und Reptilien Habitat- und Potenzialanalysen durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden für die Europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend.

8 Literatur

BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Annex A des nationalen FFH-Berichts 2019. Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019.

BOYE, P. & MEYER-CORDS, C. (2004): *Pipistrellus nathusii* (Keyserling & Blasius, 1839). In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.

BSTF (2024): Kartierbericht und Potenzialanalyse für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 39 „Wittower Heide Nord“, Gemeinde Glowe, vom 28.11.2024.

DIETZ, CH., HELVERSEN V. O, & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas - Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.- Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG., Stuttgart.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse. In: A. DOERPINGHAUS, C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN, E. SCHRÖDER (Hrsg.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318 - 373.

EISENBAHN BUNDESAMT (2023): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung. Stand November 2023, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten.

EU-KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Finale Version, 12.10.2021.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Stand: 20.9.2010.

GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag, Heidelberg.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 1987-97): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Teile in 22 Bände. AULA-Verlag.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Gustav Fischer, Jena, Stuttgart, Lübeck u. Ulm.

ILN & LUNG M-V – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ & LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2012): Ergebnisse des FFH-Monitorings von

Arten und LRT und Handlungsbedarf. Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern 41.

KIEFER, A. & BOYE, P. (2004): *Plecotus auritus* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 580-586.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Werkstattgespräch Artenschutz (Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG) am 7.11.2007, Gelsenkirchen.

KIFL KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Stand Januar 2012.

KREUZIGER, J. (2008): Kulissenwirkung und Vögel. Methodische Rahmenbedingungen für die Auswirkungsanalyse in der FFH-VP. Vortrag auf der Vilmer Expertentagung „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-VP unter bes. Berücksichtigung der Artengruppe Vögel, 29.9.-1.10.2008

LABES, R., W. EICHSTÄDT, S. LABES, E. GRIMMBERGER, H. RUTHENBERG & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991.

LANA - BUND/LÄNDER - ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Vom ständigen Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“, Stand 19.11.2010.

LBV-SH & AFPE - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

LFA FM M-V - LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG M-V (2024): http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de. Zuletzt abgerufen Dezember 2024.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2024a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. www.umweltkarten.mv-regierung.de. Zuletzt abgerufen Dezember 2024.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2024b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm. Zuletzt abgerufen Dezember 2024.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. In der Fassung vom 08. November 2016.

MEINIG, H. & BOYE, P. (2004a): 11.38 *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774).- In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 570-575.

MEINIG, H. & BOYE, P. (2004b): 11.39 *Pipistrellus pygmaeus* (Schreber, 1774).- In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 576-579.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 66.

RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

ROSENAU, S. & BOYE, P. (2004): 11.8 *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774).- in: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H69/2: 395-401.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichten zum Vogelschutz 57: 13 - 112.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.

SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.

STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungszentrale Dresden - methodische Hinweise und Ergebnisübersicht.- Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.

STMI - OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland. Radolfzell.

TRAPPMANN, C. & BOYE, P. (2004): *Myotis nattereri* (KUHL, 1817). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 477-481.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net: 2-20.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., 471 S.

VÖKLER, F., HEINZE, B, SELLIN, D & ZIMMERMANN, H (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014.

Gesetzblätter, Richtlinien, Verordnungen und weiteres Material

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.

- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3. März 1997, S. 1). Anhänge A, B und C. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) VO (EU) Nr. 750/2013 - ABl. Nr. L 212 vom: 07.08.2013 S. 1.

- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), inkraftgetreten am 15. Februar 2010.

- Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU- ABl. Nr. L 158 vom: 10.06.2013 S. 193.

9 Anlage 1: Relevanzprüfung

Tabelle A-1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	–	–	–	– [3)]
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	–	–	–	– [3)]
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	–	–	–	– [3)]
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	–	–	–	– [3)]
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	po	x	–	x
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	–	–	–	– [3)]
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	po	x	–	x
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	–	–	–	– [2)]
Triturus cristatus	Kammmolch	x	2	po	x	–	x
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	–	–	–	– [2)]
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	–	–	–	– [3)]
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	–	–	–	– [2)]
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	–	–	–	– [3)]
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	–	–	–	– [1, 2)]
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	po	x	–	x
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	–	–	–	– [3)]
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	–	–	–	– [3)]
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	po	x	–	x
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	–	–	–	– [3)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	–	–	–	– [2)]
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	po	x	–	x
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	–	–	–	– [3)]
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	po	x	–	x
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	x	4	po	x	–	x
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	po	x	–	x
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	po	x	–	x
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	–	–	–	– [2)]
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	–	–	–	– [2)]
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	x	1	–	–	–	– [3)]
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	–	–	–	– [3)]
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	–	–	–	– [2)]
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	–	–	–	– [2)]
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	x	-	–	–	–	– [2)]
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	–	–	–	– [2)]
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	–	–	–	– [2)]
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	–	–	–	– [3)]
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	–	–	–	– [2)]
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	–	–	–	– [2)]
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-	–	–	–	– [2)]
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArt SchV Anl. 1 Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja / erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	–	–	–	– [2)]
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	–	–	–	– [2)]
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	–	–	–	– [2)]
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	–	–	–	– [3)]
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	–	–	–	– [2)]
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	–	–	–	– [2)]
Lutra lutra	Fischotter	x	2	–	–	–	– [2)]
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	–	–	–	– [2)]
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	–	–	–	– [3)]
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	–	–	–	– [1)]
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1	–	–	–	– [2)]
Apium repens	Kriechender Scheiberich	x	2	–	–	–	– [2)]
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R	–	–	–	– [2)]
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1	–	–	–	– [2)]
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	x	2	–	–	–	– [2)]
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1	–	–	–	– [2)]

Erläuterungen:

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns: M-V 0: Bestand erloschen, M-V 1: vom Aussterben bedroht, M-V 2: stark gefährdet, M-V 3: gefährdet, M-V 4: potenziell bedroht, M-V R: extrem selten, - : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe

Verbreitungsangaben aus ILN & LUNG MV (2012)

1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.

2) Die Art kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. Range-Karten des BFN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024).

3) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens ist auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen sehr unwahrscheinlich.

4) Die Art tritt gemäß der landesweiten Range-Karten (BFN 2019, ILN & LUNG M-V 2012, LFA FM M-V 2024) zwar im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen.

5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen.

6) Die Art wurde im Zuge erfolgter Kartierungen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse in Verbindung mit der spezifischen Lebensweise der Art sind keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Tabelle A-2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter gentilis	Habicht	x	–	–	*	–	–	–	– [3]
Accipiter nisus	Sperber	x	–	–	*	–	–	–	– [3]
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	–	–	x	*	–	–	–	– [2]
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	–	–	–	– [1]
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	–	–	x	V	–	–	–	– [3]
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger	–	–	–	*	–	–	–	– [2]
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	–	–	x	1	–	–	–	– [2]
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise	–	–	–	*	–	–	–	– [4]
Aegolius funereus	Raufußkauz	x	x	–	*	–	–	–	– [2]
Aix galericulata	Mandarinente	–	–	–	–	–	–	–	– [2]
Aix sponsa	Brautente	–	–	–	–	–	–	–	– [2]
Alauda arvensis	Feldlerche	–	–	–	3	–	–	–	– [3]
Alca torda	Tordalk	–	–	–	–	–	–	–	– [8]
Alcedo atthis	Eisvogel	–	x	x	*	–	–	–	– [4]
Anas acuta	Spießente	–	–	–	1	–	–	–	– [2]
Anas clypeata	Löffelente	–	–	–	2	–	–	–	– [2]
Anas crecca	Krickente	–	–	–	2	–	–	–	– [2]
Anas penelope	Pfeifente	–	–	–	R	–	–	–	– [2]
Anas platyrhynchos	Stockente	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Anas querquedula	Knäkente	x	–	–	2	–	–	–	– [2]
Anas strepera	Schnatterente	–	–	–	*	–	–	–	– [2]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anser albifrons	Blessgans	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Anser anser	Graugans	–	–	–	*	–	–	-	– [3)]
Anser erythropus	Zwerggans	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Anser fabalis	Saatgans	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Anthus campestris	Brachpieper	–	x	x	1	–	–	–	– [2)]
Anthus petrosus	Strandpieper	–	x	–	–	–	–	–	– [2)]
Anthus pratensis	Wiesenpieper	–	–	–	2	–	–	–	– [3)]
Anthus trivialis	Baumpieper	–	–	–	3	–	–	–	– [3)]
Apus apus	Mauersegler	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Aquila chrysaetus	Steinadler	–	–	–	0	–	–	–	– [1)]
Aquila clanga	Schelladler	–	–	–	R	–	–	–	– [2)]
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x	–	1	–	–	–	– [3)]
Arenaria interpres	Steinwälzer	–	–	–	0	–	–	–	– [1)]
Ardea cinerea	Graureiher	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Asio flammeus	Sumpfohreule	x	x	–	1	–	–	–	– [1)]
Asio otus	Waldohreule	x	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Athene noctua	Steinkauz	x	–	–	0	–	–	–	– [2)]
Aythya ferina	Tafelente	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Aythya fuligula	Reiherente	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Aythya marila	Bergente	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	1	–	–	–	– [1)]
Bonasa bonasia	Haselhuhn	–	x	–	0	–	–	–	– [1)]
Botaurus stellaris	Rohrdommel	–	x	x	*	–	–	–	– [2)]
Branta canadensis	Kanadagans	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Branta leucopsis	Weißwangengans	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Bubo bubo	Uhu	x	x	–	3	–	–	–	– [2)]
Bucephala clangula	Schellente	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Burhinus oedicnemus	Triel	–	–	–	0	–	–	–	– [1)]
Buteo buteo	Mäusebussard	x	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Buteo lagopus	Rauhfußbussard	–	–	–	–	–	–	–	– [7)]
Calidris alpina ssp. *schinzii*	Klein. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– [2)]
Calidris alpina ssp *alpina*	Nord. Alpenstrandläufer	–	–	x	1	–	–	–	– [8)]
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	–	x	x	1	–	–	–	– [2)]
Carduelis cannabina	Bluthänfling	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Carduelis carduelis	Stieglitz	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Carduelis chloris	Grünfink	–	–	–	*	po	x	–	x
Carduelis flammea	Birkenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Carduelis spinus	Erlenzeisig	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	–	–	x	*	–	–	–	– [3)]
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Certhia familiaris	Waldbaumläufer	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	–	–	x	*	–	–	–	– [3)]
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	–	–	x	1	–	–	–	– [2)]
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	–	x	–	R	–	–	–	– [2)]
Chlidonias leucopterus	WeißflügelSeeschwalbe	–	x	x	R	–	–	–	– [2)]
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	–	x	x	1	–	–	–	– [2)]
Ciconia ciconia	Weißstorch	–	x	x	2	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x	–	1	–	–	–	– [2)]
Cinclus cinclus	Wasseramsel	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Circaetus gallicus	Schlangenadler	–	–	–	0	–	–	–	– [1)]
Circus aeruginosus	Rohrweihe	x	x	–	*	–	–	–	– [2)]
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x	–	1	–	–	–	– [2)]
Circus macrourus	Steppenweihe	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x	–	1	–	–	–	– [2)]
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Columba livia f. *domestica*	Haustaube	–	–	–	–	–	–	–	– [3)]
Columba oenas	Hohltaube	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Columba palumbus	Ringeltaube	–	–	–	*	po	x	–	x
Corvus corax	Kolkrabe	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Corvus corone / cornix	Raben-/ Nebelkrähe	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Corvus frugilegus	Saatkrähe	–	–	–	3	–	–	–	– [3)]
Corvus monedula	Dohle	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Cortunix cortunix	Wachtel	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Crex crex	Wachtelkönig	–	x	x	3	–	–	–	– [3)]
Cuculus canorus	Kuckuck	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Cygnus bewickii	Zwergschwan	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Cygnus cygnus	Singschwan	–	x	x	–	–	–	–	– [8)]
Cygnus olor	Höckerschwan	–	–	–	*	–	–	–	– [4)]
Delichon urbica	Mehlschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Dendrocopus major	Buntspecht	–	–	–	*	po	x	–	x
Dendrocopus medius	Mittelspecht	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Dryobates minor	Kleinspecht	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Dryocopus martius	Schwarzspecht	–	x	x	*	–	–	–	– [2]
Emberiza citrinella	Goldammer	–	–	–	V	–	–	–	– [3]
Emberiza hortulana	Ortolan	–	x	x	3	–	–	–	– [2]
Emberiza schoeniculus	Rohrammer	–	–	–	V	–	–	–	– [3]
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	–	–	–	*	po	x	–	x
Falco peregrinus	Wanderfalke	–	–	–	3	–	–	–	– [2]
Falco subbuteo	Baumfalke	x	–	–	*	–	–	–	– [2]
Falco tinnunculus	Turmfalke	x	–	–	*	–	–	–	– [4]
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x	–	–	–	–	–	–	– [8]
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	–	–	–	3	–	–	–	– [3]
Ficedula parva	Zwergschnäpper	–	–	–	2	–	–	–	– [2]
Fringilla coelebs	Buchfink	–	–	–	*	po	x	–	x
Fringilla montifringilla	Bergfink	–	–	–	–	–	–	–	– [5]
Fulica atra	Blässhuhn	–	–	–	V	–	–	–	– [3]
Galerida cristata	Haubenlerche	–	–	x	2	–	–	–	– [3]
Gallinago gallinago	Bekassine	–	–	x	1	–	–	–	– [2]
Gallinula chloropus	Teichhuhn	–	–	x	*	–	–	–	– [5]
Garrulus glandarius	Eichelhäher	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Gavia arctica	Prachttaucher	–	–	–	–	–	–	–	– [8]
Gavia stellata	Sterntaucher	–	–	–	–	–	–	–	– [8]
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	–	–	–	–	–	–	–	– [2]
Grus grus	Kranich	–	–	–	*	–	–	–	– [3]
Haematopus ostralegus	Austernfischer	–	–	–	2	–	–	–	– [2]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Haliaeëtus albicilla	Seeadler	–	–	–	*	–	–	–	– [2]
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Hippolais icterina	Gelbspötter	–	–	–	*	po	x	–	x
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Jynx torquilla	Wendehals	–	–	–	2	–	–	–	– [3)]
Lanius collurio	Neuntöter	–	–	–	V	–	–	–	– [3)]
Lanius excubitor	Raubwürger	–	–	–	3	–	–	–	– [2)]
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	–	–	–	0	–	–	–	– [1)]
Lanius senator	Rotkopfwürger	–	–	–	0	–	–	–	– [1)]
Larus argentatus	Silbermöwe	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Larus canus	Sturmmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– [3)]
Larus fuscus	Heringsmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– [2)]
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– [2)]
Larus marinus	Mantelmöwe	–	–	–	R	–	–	–	– [2)]
Larus minutus	Zwergmöwe	–	–	–	3	–	–	–	– [2)]
Larus ridibundus	Lachmöwe	–	–	–	V	–	–	–	– [3)]
Limosa limosa	Uferschnepfe	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	–	–	–	–	–	–	–	– [5)]
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Locustella naevia	Feldschwirl	–	–	–	2	–	–	–	– [3)]
Lo–ia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Lullula arborea	Heidelerche	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Luscinia luscinia	Sprosser	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Luscinia svecica	Blaukehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Melanitta fusca	Samtente	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Melanitta nigra	Trauerente	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Mergellus albellus	Zwergsäger	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Mergus merganser	Gänsesäger	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Mergus serrator	Mittelsäger	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Merops apiaster	Bienenfresser	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Miliaria calandra	Grauammer	–	–	–	V	–	–	–	– [3)]
Milvus migrans	Schwarzmilan	–	–	–	*	–	–	–	– [2]
Milvus milvus	Rotmilan	–	–	–	V	–	–	–	– [2]
Motacilla alba	Bachstelze	–	–	–	*	po	x	–	x
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Motacilla citreola	Zitronenstelze	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	–	–	–	V	–	–	–	– [3)]
Muscicapa striata	Grauschnäpper	–	–	–	*	po	x	–	x
Netta rufina	Kolbenente	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	–	–	–	R	–	–	–	– [2)]
Numenius arquata	Großer Brachvogel	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	–	–	–	1	–	–	–	– [4)]
Oriolus oriolus	Pirol	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Pandion haliaetus	Fischadler	–	–		*	–	–	–	– [2)]
Panurus biarmicus	Bartmeise	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Parus ater	Tannenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Parus caeruleus	Blaumeise	–	–	–	*	po	x	–	x
Parus cristatus	Haubenmeise	–	–	–	*	–	–	–	– [5)]
Parus major	Kohlmeise	–	–	–	*	po	x	–	x
Parus montanus	Weidenmeise	–	–	–	V	–	–	–	– [3)]
Parus palustris	Sumpfmeise	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Passer domesticus	Haussperling	–	–	–	V	–	–	–	– [3)]
Passer montanus	Feldsperling	–	–	–	3	–	–	–	– [3)]
Perdix perdix	Rebhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– [3)]
Pernis apivorus	Wespenbussard	–	–	–	3	–	–	–	– [2)]
Phalacrocorax carbo	Kormoran	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Phasianus colchicus	Fasan	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Philomachus pugnax	Kampfläufer	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	–	–	–	*	po	x	–	x
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	–	–	–	*	po	x	–	x
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	–	–	–	*	po	x	–	x
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	–	–	–	3	–	–	–	– [2)]
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	–	–	–	R	–	–	–	– [2)]
Phylloscopus trochilus	Fitis	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Pica pica	Elster	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Picus canus	Grauspecht	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Picus viridis	Grünspecht	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	–	–	–	0	–	–	–	– [6)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Podiceps auritus	Ohrentaucher	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Podiceps cristatus	Haubentaucher	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Podiceps griseigena	Rothalstaucher	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Prunella modularis	Heckenbraunelle	–	–	–	*	po	x	–	x
Psittacula krameri	Halsbandsittich	–	–	–	–	–	–	–	– [2)]
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel	–	–	–	3	–	–	–	– [3)]
Rallus aquaticus	Wasserralle	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen	–	–	–	*	po	x	–	x
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Remiz pendulinus	Beutelmeise	–	–	–	2	–	–	–	– [3)]
Riparia riparia	Uferschwalbe	–	–	–	V	–	–	–	– [2)]
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	–	–	–	3	–	–	–	– [3)]
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Serinus serinus	Girlitz	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Sitta europaea	Kleiber	–	–	–	*	po	x	–	x
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	–	–	–	R	–	–	–	– [2)]
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	–	–	–	1	–	–	–	– [2)]
Streptopelia decaocto	Türkentaube	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Streptopelia turtur	Turteltaube	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Strix aluco	Waldkauz	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Sturnus vulgaris	Star	–	–	–	*	po	x	–	x
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	–	–	–	*	po	x	–	x
Sylvia borin	Gartengrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Sylvia communis	Dorngrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	–	–	–	*	po	x	–	x
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	–	–	–	*	–	–	–	– [3)]
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	–	–	–	*	–	–	–	– [5)]
Tadorna tadorna	Brandgans	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	–	–	–	0	–	–	–	– [8)]
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Tringa totanus	Rotschenkel	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	–	–	–	*	po	x	–	x
Turdus iliacus	Rotdrossel	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Turdus merula	Amsel	–	–	–	*	po	x	–	x
Turdus philomelos	Singdrossel	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Turdus viscivorus	Misteldrossel	–	–	–	*	–	–	–	– [2)]
Tyto alba	Schleiereule	–	–	–	3	–	–	–	– [2)]
Upupa epops	Wiedehopf	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArt SchV, Anl. 1, Sp. 3 streng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabens-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen / Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen = ja / erforderlich = e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Uria aalge	Trottellumme	–	–	–	–	–	–	–	– [8)]
Vanellus vanellus	Kiebitz	–	–	–	2	–	–	–	– [2)]

Gefährdung: Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014): M-V 0 - Bestand erloschen, M-V 1 - vom Aussterben bedroht, M-V 2 - stark gefährdet, M-V 3 - gefährdet, M-V 4 - potenziell bedroht, M-V R - extrem selten, - : in der RL nicht gelistet bzw. bewertet.

X : trifft zu, – : trifft nicht zu, . : keine Angabe.

1) Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen bzw. ihr Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich.

2) Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor (vgl. VÖKLER 2014, LUNG 2016).

3) Die Art tritt gemäß VÖKLER (2014) zwar als Brutvogel im Bereich des Messtischblattquadranten auf, ihr Vorkommen im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurde bei erfolgten Bestandserfassungen der Artengruppe jedoch nicht nachgewiesen oder geeignete Brutbiotope der Art sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden. Sofern Arten lediglich als Gast gelegentlich im Gebiet auftreten können, unterliegen sie nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).

4) Die Art wurde während der Kartierungen lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast im Gebiet festgestellt und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).

5) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen oder nur sehr lokal wirkenden Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten, eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten oder erhebliche Störungen sind für diese Art nicht zu erwarten.

6) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf und wurde lediglich als gelegentlicher Nahrungsgast oder Überflieger während der Zug- und Rastzeit im Untersuchungsgebiet festgestellt. Regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf- und Mauserflächen der Art wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt.

7) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Ein Vorkommen der Art wurde im Zuge erfolgter Zug- und Rastvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

8) Die Art tritt in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich der Ostsee auf und kommt nachgewiesenermaßen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

10 Anlage 2: Formblätter der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art in Siedlungen. Sie tritt bevorzugt in gehölzreichen Randgebieten von Städten sowie Dörfern auf. Die Art gilt als relativ ortstreu und führt nur geringe Wanderungen (selten über 40 – 50 km) zwischen Sommer- und Winterquartier durch. Die Wochenstuben werden ab Ende April / Anfang Mai bezogen und Ende August / Anfang September wieder geräumt. Sommerquartiere der Art finden sich fast ausschließlich in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Wochenstuben finden sich in größeren Spalträumen, z. B. in Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Einzeltiere, meist Männchen, nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen. Wochenstuben umfassen meist 20 - 50 Weibchen. Winterquartiere werden überwiegend in frostfreien Gebäuden und anderen Bauwerken bezogen. Die Quartiere sind kühl und trocken und können sich in Zwischendecken, Gebäudespalten und Ähnlichem befinden. Teilweise liegen sie in demselben Gebäude wie die Sommerquartiere. Die Breitflügelfledermaus überwintert zumeist einzeln, Massenquartiere sind nicht bekannt.

Zur Wochenstubenzeit werden verschiedene Landschaftsstrukturen im Umfeld der Quartiere genutzt. Halboffene und offene Bereiche wie strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Weiden, Waldränder, Gewässer aber auch die inneren Bereiche von Siedlungen werden von der Art gebraucht. Eine Strukturierung der Fläche durch einzelne Laubbäume erhöht die Attraktivität als Jagdhabitat. Wälder werden meist nur entlang von Schneisen und Wegen beflogen. Als Jagdhabitat werden Flächen im Umkreis von durchschnittlich 4,5 - 6,5 km um das Quartier genutzt, vereinzelt sind jedoch auch Fernflüge von 10 km und mehr möglich.

Die Breitflügelfledermaus jagt in einer mittleren Höhe von 3 - 5 m in einem langsameren, aber wendigen, kurvenreichen Flug ohne stärkere Strukturbindung. Transferflüge, z. B. zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell und in einer Höhe von 10 - 15 m durchgeführt.

Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MESCHEDE & HELLER (2000), ROSENAU & BOYE (2004), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Im Land ist die Breitflügelfledermaus flächig und relativ gleichmäßig verbreitet (LFA FM M-V 2024). Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld (Jagdgebiete). Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt, selten finden sich Quartiere auch in Bäumen und Kästen.

Gefährdungsursachen

Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (DIETZ & SIMON 2005), Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

An den untersuchten Bäumen des Untersuchungsgebiets wurden weder Besiedelungsspuren noch Tiere gefunden. Da es sich um aktuell genutzte und eingezäunte Grundstücke handelt, konnte nur eine geringe Anzahl der Gehölze eingesehen und untersucht werden. Die Gebäude des Gebiets wurden gar nicht untersucht. Es ist somit davon auszugehen, dass ein Vorkommen von potenziellen Quartierstrukturen in dem Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin muss im gesamten Bereich von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2024).

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).
Vermeidungsmaßnahme V 2	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

CEF-Maßnahme E 1	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch: • pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell, • freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor), • Montagehöhe über OKG > 3 m, • Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen, • Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen am Gebäude erforderlich, • Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen, • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten.
CEF-Maßnahme E 2	Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden, • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus), • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand), • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze), • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Quartiere hin (Gebäude, Bäume) zu untersuchen. Sollten Quartierbereiche ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 3 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Standorten an die Hauswände ummontiert werden. Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (CEF-Maßnahme E 2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Von STEFFENS et al. (2004) wird die Fransenfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit einem geringen bis mittleren Anteil nicht wandernder Tiere beschrieben. Die festgestellten saisonalen Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum liegen zumeist unter 60 km und vermitteln damit zu den ortstreuen Arten. Allerdings kommen regelmäßig auch Fernflüge von > 100 km vor. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte / Ende August besetzt. Zwischen September und Oktober zeigen Fransenfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art ab Mitte November bis Ende März / Anfang April auf. Sommerquartiere der Art finden sich sowohl in Wäldern als auch in und an Gebäuden. Im Wald werden verschiedene Baumhöhlen und -spalten genutzt und vielfach findet sich die Art in Fledermauskästen. An Gebäuden werden Spaltenquartiere in Dachstühlen und verschiedenen Mauerspalten genutzt. Die Art kann regelmäßig in unverputzten Hohlblocksteinen nachgewiesen werden. Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen umfassen meist 20 - 50 Weibchen, in Gebäudequartieren können Gesellschaften mit mehr als 100 Tieren auftreten. Winterquartiere sind vorwiegend in mäßig feuchten bis feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können in Einzelfällen mehrere tausend Tiere umfassen.

Die Art bevorzugt als Jagdhabitat vertikal und horizontal reich gegliederte Landschaftsstrukturen im engeren Umfeld um die Quartierstandorte. Teilweise konnte eine strenge Bindung an Wälder nachgewiesen werden, teilweise liegen die Jagdhabitate aber auch in strukturreichen Offenlandhabitaten und regelmäßig an Gewässern. Nach TRAPPMANN & BOYE (2004) werden im Frühjahr Offenlandbereiche bejagt, ab Sommer verschiebt sich der Schwerpunkt der Jagdaktivitäten in Wälder. Einzelne Tiere können aber auch große Stallanlagen als einziges Jagdhabitat nutzen. Die Jagdhabitate können bis 3 km weit vom Quartier entfernt liegen, zumeist wird jedoch ein Bereich von 1,5 km um das Quartier bevorzugt. Die Fransenfledermaus ist eine sehr manövrierfähige Art, die recht langsam fliegt und auch den Rüttelflug beherrscht. Der Flug ist niedrig (1 - 4 m) und führt meist dicht an der Vegetation entlang, von der die Beute meist abgelesen wird. Auf den Flügen zwischen Quartier und Jagdhabitat nutzt die Art Leitstrukturen und folgt dabei u.a. Waldrändern und Hecken.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Für das Bundesland wird eine flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung angenommen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich nach derzeitiger Kenntnis in älteren feuchten Laubwäldern mit optimalen Quartierstrukturen (LFA FM M-V 2024).

Gefährdungsursachen

Wie andere *Myotis*-Arten auch, gilt die Fransenfledermaus als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kommt es oft zu einer Reduzierung des Quartierangebots (TRAPPMANN & BOYE 2004). Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2023b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

An den untersuchten Bäumen des Untersuchungsgebiets wurden weder Besiedelungsspuren noch Tiere gefunden. Da es sich um aktuell genutzte und eingezäunte Grundstücke handelt, konnte nur eine geringe Anzahl der Gehölze eingesehen und untersucht werden. Die Gebäude des Gebiets wurden gar nicht untersucht. Es ist somit davon auszugehen, dass ein Vorkommen von potenziellen Quartierstrukturen in dem Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin muss im gesamten Bereich von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2024).

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).
Vermeidungsmaßnahme V 2	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*

CEF-Maßnahme E 1	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch: • pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell, • freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor), • Montagehöhe über OKG > 3 m, • Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen, • Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen am Gebäude erforderlich, • Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen, • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten.
CEF-Maßnahme E 2	Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden, • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus), • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand), • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze), • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Fransenfledermaus *(Myotis nattereri)*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Quartiere hin (Gebäude, Bäume) zu untersuchen. Sollten Quartierbereiche ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 3 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Standorten an die Hauswände ummontiert werden. Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (CEF-Maßnahme E 2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Die Art wurde in Deutschland erst in den 1990er Jahren als selbstständige Art erkannt. Vorher wurde sie der Zwergfledermaus zugerechnet. Daher liegen bisher nur eingeschränkte Angaben zur Ökologie der Art vor. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus tritt die Art verstärkt in naturnahen Lebensräumen, insbesondere in Gehölz bestandenen Feuchtgebieten, wie Auen Niedermooren und Bruchwäldern, auf. Zu saisonalen Wanderungen der Art liegen bisher wenige Informationen vor. Einerseits wird eine Ortstreue, ähnlich der der Zwergfledermaus, vermutet, andererseits liegen Nachweise von Fernflügen über mehrere hundert Kilometer vor (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis Mitte/Ende August genutzt.

Wochenstubenquartiere befinden sich sowohl in Spaltenquartieren an Gebäuden als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen. In den Wochenstuben treten meist mehr Weibchen als bei der Zwergfledermaus auf. In Deutschland können sie bis zu 300 Tiere umfassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Winterquartiere in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen. Die Überwinterung der Mehrzahl der Tiere in Baumhöhlen wird vermutet.

Zur Wochenstubenzeit werden besonders Gehölz bestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niedermoore und Bruchwälder sowie Gewässer jeder Größenordnung genutzt. Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere, in einer Entfernung von durchschnittlich 1,7 km.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Die Mückenfledermaus jagt im Mittel kleinräumiger und dichter an der Vegetation als die Zwergfledermaus. Die vorliegenden Angaben (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004b) enthalten keine Angaben zur Flughöhe der Art, lassen jedoch vermuten, dass ähnlich der Zwergfledermaus eine Flughöhe von 2 - 6 m bei teilweiser Strukturgebundenheit anzusetzen ist.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art besitzt wahrscheinlich eine flächige Verbreitung im Land, zeigt aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2024).

Gefährdungsursachen

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2023b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

An den untersuchten Bäumen des Untersuchungsgebiets wurden weder Besiedelungsspuren noch Tiere gefunden. Da es sich um aktuell genutzte und eingezäunte Grundstücke handelt, konnte nur eine geringe Anzahl der Gehölze eingesehen und untersucht werden. Die Gebäude des Gebiets wurden gar nicht untersucht. Es ist somit davon auszugehen, dass ein Vorkommen von potenziellen Quartierstrukturen in dem Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin muss im gesamten Bereich von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2024).

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).
Vermeidungsmaßnahme V 2	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*

CEF-Maßnahme E 1	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch: • pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell, • freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor), • Montagehöhe über OKG > 3 m, • Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen, • Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen am Gebäude erforderlich, • Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen, • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten.
CEF-Maßnahme E 2	Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden, • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus), • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand), • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze), • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus)*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Quartiere hin (Gebäude, Bäume) zu untersuchen. Sollten Quartierbereiche ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 3 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Standorten an die Hauswände ummontiert werden. Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (CEF-Maßnahme E 2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Die Art besitzt eine große Affinität zu gewässernahen Waldgebieten sowie gehölzbestandenen Feuchtgebieten. Die Rauhautfledermaus zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen (STEFFENS et al. 2004). Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der nach Südwesten gerichtete Abzug in die Winterquartiere, gleichzeitig erfolgt der Durchzug der baltischen Population. Die Überwinterungsquartiere liegen z. T. sehr weit entfernt (1.000 - 2.000 km), z. B. in den Niederlanden, Frankreich, Süddeutschland und der Schweiz. Nur vereinzelt überwintert die Art in Norddeutschland, wahrscheinlich handelt es sich hierbei jedoch um Tiere aus dem baltischen Raum.

Sommerquartiere sind vor allem in Baumhöhlen und –spalten zu finden. Waldrandnahe Bäume die häufig abgestorben oder absterbend sind, werden bevorzugt. Wochenstuben liegen häufig in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden genutzt. Die Art nutzt regelmäßig Fledermauskästen. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 20 - 200 Weibchen. Winterquartiernachweise liegen aus Baumhöhlen, Holzstapeln, Mauer- und Felsspalten vor.

Die typischen Nahrungshabitate der Rauhautfledermaus sind während der Wochenstubenzeit Gewässer, Feuchtgebiete und Feuchtwiesen innerhalb bzw. angrenzend an Waldgebiete sowie die gewässernahen Waldpartien selbst. Unter der Voraussetzung der Gewässernähe werden sowohl Bruchwälder, Laubwälder auf Mineralboden sowie Nadelwälder genutzt. Jagdgebiete können bis 6,5 km vom Quartier entfernt liegen, die sommerlichen Aktionsräume einzelner Tiere betragen 10 - 22 km^2.

Die Rauhautfledermaus ist eine schnell und geradlinig fliegende Art, die in 4 - 15 m Höhe entlang von Waldrändern, Schneisen, Uferbereichen und über dem Wasser jagt. Über Wasserflächen ist der Jagdflug teilweise niedriger. Auf Transferflügen orientiert sich die Art oft an Leitstrukturen, z. B. Waldränder, Hecken u. Ä., sie kann jedoch auch große Flächen offen überfliegen.

Zusammenstellung nach: BOYE & MEYER-CORDS (2004), DIETZ et al. (2007), MESCHEDE & HELLER (2000), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern tritt die Art flächig auf, besitzt jedoch eine heterogene Bestandsdichte. Regional tritt die Art häufiger auf. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (LFA FM M-V 2024).

Gefährdungsursachen

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen (LUNG M-V 2023b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

An den untersuchten Bäumen des Untersuchungsgebiets wurden weder Besiedelungsspuren noch Tiere gefunden. Da es sich um aktuell genutzte und eingezäunte Grundstücke handelt, konnte nur eine geringe Anzahl der Gehölze eingesehen und untersucht werden. Die Gebäude des Gebiets wurden gar nicht untersucht. Es ist somit davon auszugehen, dass ein Vorkommen von potenziellen Quartierstrukturen in dem Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin muss im gesamten Bereich von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2024).

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).
Vermeidungsmaßnahme V 2	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

CEF-Maßnahme E 1	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch: • pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell, • freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor), • Montagehöhe über OKG > 3 m, • Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen, • Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen am Gebäude erforderlich, • Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen, • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten.
CEF-Maßnahme E 2	Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden, • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus), • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand), • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze), • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii)*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Quartiere hin (Gebäude, Bäume) zu untersuchen. Sollten Quartierbereiche ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 3 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Standorten an die Hauswände ummontiert werden. Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (CEF-Maßnahme E 2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Der Vorkommensschwerpunkt der Zwergfledermaus befindet sich im menschlichen Siedlungsraum, auch Stadtzentren werden von der Art besiedelt. Daneben tritt sie u. a. auch in Waldgebieten auf. Die Zwergfledermaus zählt zu den ortstreuen Arten. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen selten mehr als 10 - 20 km. Es liegen zwar einzelne Fernfunde vor, jedoch können Verwechslungen mit anderen Arten der Gattung nicht ausgeschlossen werden. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Zwischen November und Anfang April hält sich die Art in den Winterquartieren auf.

Sommerquartiere der Zwergfledermaus finden sich vornehmlich in Spalten an Gebäuden, z. B. in den Fugen von Plattenbauten. Daneben werden auch Baumhöhlen und –spalten sowie Nistkästen durch die Art besiedelt. Wochenstubennachweise aus Wäldern liegen bisher aber nur aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg vor (MESCHEDE & HELLER 2000. Je nach Raumangebot des Quartiers umfassen die Wochenstuben 50 - 150 Weibchen, selten bis zu 250 Exemplare. Die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in Gebäuden und Bauwerken (Brücken, Kirchen, spaltenreichen Gebäuden) und können mehrere tausend Tiere umfassen.

Jagdgebiete der Art finden sich zumeist in der Umgebung der Quartiere (1 - 2 km). Grenzstrukturen wie Waldränder, Hecken und Wege, aber auch Gewässer und Parks werden entlang von Flugbahnen bejagt. Regelmäßig jagt die Art an Straßenbeleuchtungen.

Der Flug der Art ist schnell und wendig. Meist folgt die Zwergfledermaus bei der Jagd, wie bei Transferflügen, linearen Strukturen und fliegt in einer Höhe von 2 - 6 m. Jedoch besteht keine enge Bindung an entsprechende Leitstrukturen.

Zusammenstellung nach: DIETZ et al. (2007), MEINIG & BOYE (2004a), MESCHEDE & HELLER (2000), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist flächig und relativ gleichmäßig im Land verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern die Fledermausart mit dem größten Bestand (LFA FM M-V 2024).

Gefährdungsursachen

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2023b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

An den untersuchten Bäumen des Untersuchungsgebiets wurden weder Besiedelungsspuren noch Tiere gefunden. Da es sich um aktuell genutzte und eingezäunte Grundstücke handelt, konnte nur eine geringe Anzahl der Gehölze eingesehen und untersucht werden. Die Gebäude des Gebiets wurden gar nicht untersucht. Es ist somit davon auszugehen, dass ein Vorkommen von potenziellen Quartierstrukturen in dem Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin muss im gesamten Bereich von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2024).

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).
Vermeidungsmaßnahme V 2	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

CEF-Maßnahme E 1	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch: • pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell, • freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor), • Montagehöhe über OKG > 3 m, • Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen, • Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen am Gebäude erforderlich, • Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen, • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten.
CEF-Maßnahme E 2	Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden, • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus), • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand), • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze), • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Quartiere hin (Gebäude, Bäume) zu untersuchen. Sollten Quartierbereiche ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 3 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Standorten an die Hauswände ummontiert werden. Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (CEF-Maßnahme E 2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Der Abendsegler bevorzugt reich strukturierte, höhlenreiche Waldlebensräume in gewässerreichen Landschaften. Er zählt zu den Arten mit gerichteten Wanderungen über größere Distanzen. Die Wochenstuben in Nordostdeutschland werden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte/Ende August besetzt. Danach erfolgt in Nordostdeutschland der Abzug in die Winterquartiere, die überwiegend in West- und Südwestdeutschland sowie in der Schweiz und angrenzenden Regionen in Frankreich und Belgien liegen. Ein Teil der nordostdeutschen Population überwintert jedoch in den Reproduktionsgebieten.

Sommerquartiere sind vor allem in Spechthöhlen und anderen Baumhöhlen in 4 - 12 m Höhe zu finden. Regelmäßig nutzt der Abendsegler größere Fledermauskästen, selten werden auch Quartiere in Gebäuden bezogen. Häufig liegt eine Klumpung von Quartieren vor, d. h. einer Wochenstube sind mehrere weitere Quartiere, z. B. Männchenquartiere in der Umgebung, zugeordnet. Wochenstuben umfassen 20 bis 50 (100) Tiere. Winterquartiere werden überwiegend in Baumhöhlen, frostfreien Bauwerken und Gebäuden sowie in Felswänden (Süddeutschland) bezogen. In geeigneten Bauwerken können bis zu mehrere Tausend Tiere überwintern. In Baumhöhlen überwintern 100 - 200 Tiere. Zur Wochenstubenzeit werden insektenreiche Landschaftsteile, z. B. große Wasserflächen, Wiesen, lichte Wälder, Felder, aber auch Siedlungsbereiche, die einen hindernisfreien Flugraum aufweisen, im weiteren Umfeld der Sommerquartiere relativ unspezifisch genutzt (regelmäßige Jagdflüge von über 10 km).

Der Abendsegler ist eine schnell fliegende Art, die aber auf engem Raum wenig wendig ist (MESCHEDE & HELLER 2000). Er bejagt vorwiegend den freien Luftraum in Bereichen zwischen 10 - 50 m. Tiefere Jagdflüge können über Wiesen und Gewässer beobachtet werden.

Zusammenstellung nach: BOYE & DIETZ (2004), DIETZ et al. (2007), MESCHEDE & HELLER (2000), SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) u. STEFFENS et al. (2004).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Beständen nachgewiesen (LFA FM M-V 2024).

Gefährdungsursachen

Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten sowie in Grünanlagen kann es zu einer Reduzierung des Quartierangebots kommen. Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2023b).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

An den untersuchten Bäumen des Untersuchungsgebiets wurden weder Besiedelungsspuren noch Tiere gefunden. Da es sich um aktuell genutzte und eingezäunte Grundstücke handelt, konnte nur eine geringe Anzahl der Gehölze eingesehen und untersucht werden. Die Gebäude des Gebiets wurden gar nicht untersucht. Es ist somit davon auszugehen, dass ein Vorkommen von potenziellen Quartierstrukturen in dem Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin muss im gesamten Bereich von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2024).

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).
Vermeidungsmaßnahme V 2	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

CEF-Maßnahme E 1	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch: • pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell, • freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor), • Montagehöhe über OKG > 3 m, • Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen, • Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen am Gebäude erforderlich, • Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen, • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten.
CEF-Maßnahme E 2	Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden, • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus), • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand), • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze), • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Abendsegler *(Nyctalus noctula)*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Quartiere hin (Gebäude, Bäume) zu untersuchen. Sollten Quartierbereiche ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 3 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Standorten an die Hauswände ummontiert werden. Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (CEF-Maßnahme E 2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie

Wasserfledermäuse sind auf Gewässer als Jagdhabitat spezialisiert und bevorzugen Wald- und gewässerreiche Gebiete. Von STEFFENS et al. (2004) wird die Wasserfledermaus als Art mit mehr oder weniger großem Aktionsraum, ohne gerichtete Wanderung und mit geringem bis mittlerem Anteil nicht wanderndem Tiere beschrieben. Festgestellte saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum finden meistens über 30 km und selten über 150 km statt. Die Wochenstuben werden von Anfang Mai bis August besetzt. Zwischen August und Mitte September zeigen Wasserfledermäuse ein ausgeprägtes Schwärmverhalten an ihren Winterquartieren. In den Winterquartieren hält sich die Art von Ende September bis Ende März / Anfang April auf.

Wälder in Gewässernähe haben für die Art als Quartierstandort im Sommerhalbjahr eine große Bedeutung. Sommerquartiere der Art finden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Meist befinden sie sich in einer Höhe von 1-25 m in Laubbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm. Eine waldrandnahe Lage der Quartierbäume wird bevorzugt. Die Art nutzt auch Fledermauskästen. Selten werden Sommerquartiere an Bauwerken gefunden. Wochenstuben in Baumhöhlen umfassen meist 20-50 Weibchen. Auch die Männchen können Vergesellschaftungen von 20 und mehr Exemplaren bilden. Winterquartiere sind vorwiegend in feuchten und frostfreien Bauten wie Kellern, Bunkern, Festungsanlagen und Brunnen vorzufinden und können teilweise mehrere tausend Tiere umfassen.

Bevorzugtes Jagdhabitat der Art sind Stillgewässer und ruhige Fließgewässer. Bevorzugt werden gehölzbestandene Gewässerabschnitte, die dadurch weniger dem Wind ausgesetzt sind. In unterschiedlichem Maße nutzt die Art auch Wälder als Jagdgebiet. Von Weibchen werden Jagdgebiete in einem Umfeld von 6-10 km genutzt, wobei die mittlere Entfernung 2,3 km beträgt. Männchen besitzen mit 3,7 km einen durchschnittlich größeren Aktionsradius. Der Jagdflug der Wasserfledermaus ist nicht sehr schnell, aber wendig und wird in wenigen Zentimetern Höhe über dem Gewässer ausgeführt. Landhabitate werden in Flughöhen von 1-5 m bejagt. Abseits von Gewässern ist bei Transferflügen eine ähnliche Höhe zu erwarten. Wasserfledermäuse nutzen sehr regelmäßig Flugstraßen zwischen ihren Quartieren und Jagdgebieten. Diese folgen sowohl Gewässern als auch Strukturen an Land, z.B. Waldrändern und Hecken.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Das Land zählt zu den Vorkommensschwerpunkten für die Art in Deutschland und wird flächendeckend besiedelt. Innerhalb des Landes ergeben sich aufgrund der Landschaftsausstattung Schwerpunkte im Bereich der Seenplatte und weiteren gewässerreichen Gebieten. Die Art tritt regelmäßig in geeigneten Winterquartieren im Land auf (LFA FM M-V 2024).

Gefährdungsursachen

Wie andere *Myotis*-Arten auch, gilt die Wasserfledermaus als lichtempfindlich (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG 2006). Durch forstwirtschaftliche Maßnahmen in Waldgebieten kommt es oft zu einer Reduzierung des Quartierangebots (TRAPPMANN & BOYE 2004). Vorkommen im Siedlungsbereich sind durch Gebäudesanierungen und Modernisierungen beeinträchtigt (LUNG M-V 2024).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

An den untersuchten Bäumen des Untersuchungsgebiets wurden weder Besiedelungsspuren noch Tiere gefunden. Da es sich um aktuell genutzte und eingezäunte Grundstücke handelt, konnte nur eine geringe Anzahl der Gehölze eingesehen und untersucht werden. Die Gebäude des Gebiets wurden gar nicht untersucht. Es ist somit davon auszugehen, dass ein Vorkommen von potenziellen Quartierstrukturen in dem Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin muss im gesamten Bereich von einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugkorridor ausgegangen werden. Dafür in Betracht kommen die in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten. Die Potenzialanalyse der Fledermausarten erfolgte auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2024).

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 1	Nur bei Gebäudeabbruch und Baumfällarbeiten: Einsatz einer fachlich versierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB), die die Gebäudeabbruch- und Baumfällarbeiten betreut und alle potenziell möglichen Quartierbereiche im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).
Vermeidungsmaßnahme V 2	Beschränkung der Außenbeleuchtung im Plangebiet: • Die Beleuchtungsstärke darf nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestmaß hinaus gehen, • Vermeidung störender Lichtausbreitung in angrenzende Räume durch gerichtete Beleuchtung von oben nach unten, • Einsatz von vollabgeschirmten LED-Lampen mit Farbtemperaturen von 2.700 Kelvin oder weniger sowie Wellenlängen > 540 nm, • Einsatz von Bewegungs- und Intervallschaltungen.

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

CEF-Maßnahme E 1	Bei Funden von Fledermäusen bei Gebäudeabbruch: • pro Gebäudequartier Montage von 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertiges Modell, • freier An- und Abflug, keine Beleuchtung im unmittelbaren Umfeld (Dunkelkorridor), • Montagehöhe über OKG > 3 m, • Installation der Kästen an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen, • Falls provisorisch, ist nach Fertigstellung des Neubaus die endgültige Installation der Kästen am Gebäude erforderlich, • Betreuung aller Montagearbeiten der Kästen durch einen Fledermaussachverständigen, • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Abbrucharbeiten.
CEF-Maßnahme E 2	Bei Fällung von Bäumen mit Fledermausquartieren: • Ermittlung des Kastenbedarfs durch Fledermaussachverständigen, nachdem die zu rodenden Bäume ausgewählt wurden, • Installation von Fledermauskästen aus Holzbeton in Gehölzen der Umgebung • Anbringung in unterschiedlichen Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus), • Anbringung mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig, am Bestandsrand / im Bestand), • Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze), • Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!), • Umsetzung der Maßnahme min. 6 Monate vor Beginn der Fällarbeiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans kann nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Fällen Bestandsgebäude abgebrochen oder Gehölze gerodet werden.

Aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit der Grundstücke konnten nicht alle Bereiche des B-Plans gründlich genug auf Quartiere untersucht werden, sodass übersehene oder nur sporadisch besetzte Quartiere generell nicht auszuschließen sind.

Um die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen von Baumfällungen oder Abbrucharbeiten auszuschließen, ist es empfehlenswert, Zeiträume mit dem geringsten Gefährdungspotenzial zu nutzen. Für risikominimierte Fäll- und Abbrucharbeiten bietet sich der Zeitraum September/Oktober oder April/Mai an, da die Tiere in dieser Zeit temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen bzw. die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder Jungtiere bereits selbstständig sind. Allerdings stehen dem die Brutzeiten der Vögel entgegen (siehe unten). Baumfällungen oder Abbrucharbeiten sind daher nur im Einklang mit den Vermeidungsmaßnahmen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel durchzuführen!

Um Tötungen oder Verletzungen sicher zu vermeiden ist es zudem notwendig, dass unmittelbar vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine detaillierte Untersuchung der Quartierstrukturen auf Fledermäuse erfolgt, um eine Besiedelung auszuschließen.

Bei den Abbrucharbeiten müssen die potenziell möglichen Quartierbereiche (Dachkästen, Dachverblendungen, Verschalungen etc.) im Beisein eines Fledermaussachverständigen gründlich kontrolliert und per Hand demontiert werden, um eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können. Eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei zu vermeiden.

Bei Fällarbeiten sind die Bäume vor Beginn durch einen Fledermaussachverständigen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausbesatz zu untersuchen, um eine Besiedelung auszuschließen bzw. eventuell vorhandene Tiere ausfindig zu machen und gefahrfrei bergen zu können.

Bei Funden von Fledermäusen hat sich die ÖBB sich mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) über das weitere Vorgehen abzustimmen (fachgerechtes Bergen, Versorgen und wieder Ausbringen der Tiere).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Hinsichtlich der von den Bauarbeiten ausgehenden akustischen und optischen Störreize kann, aufgrund lediglich geringer Überschneidungen der Aktivitätszeiten der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse mit den am Tage stattfindenden Bautätigkeiten, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen im Bereich des Bebauungsplans ergeben sich aus der möglichen Neuinstallation von Nachtbeleuchtungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung von Jagdhabitaten. Um die Störungen so weit aufzufangen, dass sie auf die lokale Population nicht „erheblich“ wirken, ist es erforderlich, die Beleuchtung auf dem überplanten Gebiet auf ein notwendiges Maß zu beschränken (Voigt et al. 2019, Schroer et al. 2019).

Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Quartiere hin (Gebäude, Bäume) zu untersuchen. Sollten Quartierbereiche ausfindig gemacht werden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im regionalen Zusammenhang zu erhalten. Generell gilt für alle Quartier-Ausgleichsmaßnahmen, dass diese einen erhöhten Faktor aufweisen sollten, da davon auszugehen ist, dass die neu angebotenen Quartiere a) im Gegensatz zu den zerstörten Quartieren vielfach keine Optimalbedingungen aufweisen (Temperatur, Luftfeuchte, Puffervermögen) und b) auch mit Abschluss der Maßnahme nicht in vollem Umfang verfügbar sind (Kennenlernphase).

Für den Ausgleich eines nachgewiesenen Gebäudequartiers wird die sofortige Montage von

- 2 Stk. Fledermaus-Fassadenflachkasten mit Rückwand - FFAK-R (Fa. Hasselfeldt) oder gleichwertige Modelle, Montagehöhe > 3 m über OKG

notwendig, die an Gebäuden der näheren Umgebung oder provisorisch an Bäumen angebracht werden sollen. Nach Fertigstellung des Neubaus können die Kästen von den provisorischen Standorten an die Hauswände ummontiert werden. Sämtliche Montagearbeiten der Kästen sind durch einen Fledermaussachverständigen anzuleiten und zu betreuen.

Sollten Baumquartiere von Fällungen betroffen sein, müssen diese durch geeignete Kästen ersetzt werden (CEF-Maßnahme E 2).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Ursprünglich eine Art der Steppengebiete, besiedelt die Knoblauchkröte in Deutschland hauptsächlich ackerbaulich und gärtnerisch genutzte Gebiete sowie Abgrabungen. Selten findet man die Art in Waldgebieten. Sie zeigt eine deutliche Präferenz für leicht grabbare, sandige Substrate, in die sie sich außerhalb der Fortpflanzungszeit tagsüber zumeist eingräbt. Die Art beginnt im März mit der Wanderung zu ihren Laichplätzen. Als solche werden insbesondere verschiedene Kleingewässer und Abgrabungsgewässer mit gut ausgeprägter Submersvegetation genutzt. Die Tiere verbleiben rund einen Monat im Gewässer und suchen danach ihren Landlebensraum auf. Einzelne Tiere halten sich möglicherweise auch ganzjährig am Gewässer auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wobei sich die Tiere teilweise bis 1,5 m tief eingraben, andererseits jedoch auch Kies- und Steinhaufen sowie Keller u.Ä. nutzen. Die nachgewiesenen Wanderstrecken betragen bis zu 1.200 m, überschreiten jedoch selten 600 m (BLAB & VOGEL 2002).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist im Land weit verbreitet und zählt mit einer Rasterfrequenz von ca. 30 % zu den mittelhäufigen Arten. Verbreitungslücken korrelieren teilweise mit ausgedehnten Waldgebieten (Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) bzw. Bereichen mit geringer Dichte von Kleingewässern. Auf Grund der schwierigen Erfassbarkeit der nachtaktiven und nur relativ leise rufenden Art ist jedoch stellenweise auch mit Erfassungsdefiziten zu rechnen (GÜNTHER 1996).

Gefährdungsursachen

Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie Nutzungsaufgabe und -intensivierung auf Trockenflächen. Die Intensivierung der Landwirtschaft im Umfeld der Laichgewässer führt zu Einträgen von Nähr- und Schadstoffen sowie zu direkten Verlusten an Tieren in den Landhabitaten (z.B. durch Tiefpflügen).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Es befinden sich zwei neu angelegte Gewässer in der Nähe des Vorhabens (ca. 200 m entfernt, Spielplatz der Dünenresidenz), die potenziell als Amphibienlaichgewässer geeignet wären. Da im Plangeltungsbereich durchaus geeignete Landhabitate vorhanden sind und damit potenzielle Wanderrouten der Amphibien durch das Untersuchungsgebiet führen, sind möglicherweise Artenschutzbelange der Amphibien durch das Planvorhaben betroffen.

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 5	Das Grundstück der Baumaßnahme ist komplett mit einem Amphibienschutzzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in sichere Bereiche außerhalb des Schutzzauns umzusiedeln. Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibien zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, können Einzäunung und Absammeln entfallen.
CEF-Maßnahme E 6	Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen. Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibienvorkommen zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, kann die Anlage der Winterquartiere entfallen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das potenzielle Amphibienlaichgewässer befindet sich etwa 200 m südöstlich des B-Plangebiets. Ein Gefährdung der Amphibien wäre herzuleiten, wenn es zu Baumaßnahmen im Geltungsbereich kommen würde und dabei Amphibien während ihrer Wanderungen oder ihres Aufenthalts im Landhabitat durch Baumaßnahmen unabsichtlichen verletzt oder getötet würden. genutzt werden,

Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*

sodass es dort zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher die Vermeidungsmaßnahme V 5 durchzuführen:

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 kann hinsichtlich des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störreize eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die Landhabitate als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien werden bei Baumaßnahmen im Geltungsbereich möglicherweise beeinträchtigt. In diesem Fall wird als Ausgleich die Aufwertung durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen.

Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibienvorkommen zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, kann die Anlage der Winterquartiere entfallen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kammmolch *(Triturus cristatus)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben) besiedelt. Als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden (Mergel). Eine sonnenexponierte Lage des Gewässers, eine gut entwickelte Submersvegetation, die jedoch auch ausreichend offene Wasserfläche freilässt, ein reich strukturierter Gewässerboden (Äste, Steine) und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz wirken sich gleichfalls positiv auf die Besiedlung aus. In Gewässern mit Kammmolch-Vorkommen treten zumeist mehrere andere Amphibienarten auf.

Der überwiegende Teil der Kammmolche wandert im März zu den Laichgewässern. Die Paarung und Laichablage erfolgt ab Ende März und zieht sich bis Mitte Juli hin. Nach der Reproduktion verlässt ein Teil der Tiere das Gewässer und sucht wieder seinen Landlebensraum auf. Andere Exemplare halten sich fast ganzjährig im Gewässer auf. Die terrestrischen Lebensräume liegen meist in unmittelbarer Nähe der Gewässer und sind maximal 1000 m von ihnen entfernt. Als Landhabitate werden Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen und Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder bevorzugt. Die Überwinterung erfolgt überwiegend in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume, einzelne Tiere überwintern jedoch auch in den Gewässern. (MEYER 2004, GÜNTHER 1996).

Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie allgemein aus den großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt und der Reduzierung von Strukturelementen in der Landschaft. Die Intensivierung der Landwirtschaft im Umfeld der Laichgewässer führt zu Einträgen von Nähr- und Schadstoffen sowie zu Auswirkungen auf die Landhabitate (z. B. durch Ausbringung von Düngemitteln, Intensivierung der Mahdnutzung, Umwandlung von Grünland in Acker).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Mit einer Rasterfrequenz von 26 % gehört die Art in Mecklenburg-Vorpommern zu den mittelhäufigen Arten. Generell ist die Art in allen Naturräumen des Landes vorhanden. Der Vorkommensschwerpunkt liegt im Rückland der Seenplatte. Entlang der Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte zeigt der Kammmolch eine weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung. Eine geringe Besiedlungsdichte weisen die Sandergebiete auf, auch das Elbtal ist besiedelt. Innerhalb der Naturräume ist keine Ost-West-Differenzierung erkennbar. Mittel- bis kleinräumig existieren noch viele bearbeitungsbedingte Lücken im Verbreitungsbild (LUNG M-V 2024).

Gefährdungsursachen

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Bauvorhaben bestehen insbesondere hinsichtlich des direkten Verlustes von Laichgewässern, Winterquartieren und Sommerlebensräumen durch Überbauung sowie großflächiger Grundwasserabsenkung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Es befinden sich zwei neu angelegte Gewässer in der Nähe des Vorhabens (ca. 200 m entfernt, Spielplatz der Dünenresidenz), die potenziell als Amphibienlaichgewässer geeignet wären. Da im Plangeltungsbereich durchaus geeignete Landhabitate vorhanden sind und damit potenzielle Wanderrouten der Amphibien durch das Untersuchungsgebiet führen, sind möglicherweise Artenschutzbelange der Amphibien durch das Planvorhaben betroffen.

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 5	Das Grundstück der Baumaßnahme ist komplett mit einem Amphibienschutzzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in sichere Bereiche außerhalb des Schutzzauns umzusiedeln. Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibien zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, können Einzäunung und Absammeln entfallen.
CEF-Maßnahme E 6	Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen. Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibienvorkommen zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, kann die Anlage der Winterquartiere entfallen.

Kammmolch *(Triturus cristatus)*

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das potenzielle Amphibienlaichgewässer befindet sich etwa 200 m südöstlich des B-Plangebiets. Ein Gefährdung der Amphibien wäre herzuleiten, wenn es zu Baumaßnahmen im Geltungsbereich kommen würde und dabei Amphibien während ihrer Wanderungen oder ihres Aufenthalts im Landhabitat durch Baumaßnahmen unabsichtlichen verletzt oder getötet würden. genutzt werden, sodass es dort zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher die Vermeidungsmaßnahme V 5 durchzuführen:

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 kann hinsichtlich des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störreize eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die Landhabitate als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien werden bei Baumaßnahmen im Geltungsbereich möglicherweise beeinträchtigt. In diesem Fall wird als Ausgleich die Aufwertung durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen.

Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibienvorkommen zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, kann die Anlage der Winterquartiere entfallen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Springfrosch *(Rana dalmatina)*

Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Das Spektrum der in Mecklenburg-Vorpommern vom Springfrosch besiedelten Laichgewässer reicht von in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich über Waldweiher bis zu kleinen Teichen und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt. R. dalmatina ist eine silvicole Art. Ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf sehr unterschiedlichen Standorten, die von trockenen Eichen-Steppenheidewäldern über lichte und warme Hangwälder, Eichen-Hainbuchen-, Buchenmisch- und Buchenhallenwälder bis zu Bruchwäldern reichen, dient als Landlebensraum. Die bevorzugten Landlebensräume weisen einen hohen Deckungsgrad der Krautschicht sowie einen hohen Totholzanteil auf. Von besonderer Bedeutung sind Bestände mit unvollständigem Kronenschluss sowie Lichtungen und Waldwege. Als Tagesverstecke dienen z. B. Baumstubben oder Kleinsäugergänge. Die Sommerquartiere sind in der Regel mehrere 100 m bis zu 2 km von den Laichgewässern entfernt. Die Überwinterung findet in der Regel an Land statt. Springfrösche haben einerseits eine starke Laichplatzbindung, besiedeln andererseits aber auch neu angelegte Gewässer sehr schnell.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die nördlichsten deutschen Vorkommen befinden sich auf der Insel Rügen und der Halbinsel Darß. Ansonsten kommt die Art in Mecklenburg-Vorpommern auch im Gebiet der Mecklenburgischen Schweiz vor (BAST 1997). Deutschland und insbesondere Mecklenburg-Vorpommern ist für Areal-Vorposten der Art in besonderem Maße verantwortlich (LUNG MV 2021) da die hier besiedelten drei Teilareale durch geografische Barrieren vom Hauptverbreitungsgebiet dauerhaft isoliert sind.

Gefährdungsursachen

Gefährdungen für die Art ergeben sich besonders aus der Zerstörung bzw. negativen Veränderung der Laichgewässer sowie allgemein aus den großflächigen Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Es befinden sich zwei neu angelegte Gewässer in der Nähe des Vorhabens (ca. 200 m entfernt, Spielplatz der Dünenresidenz), die potenziell als Amphibienlaichgewässer geeignet wären. Da im Plangeltungsbereich durchaus geeignete Landhabitate vorhanden sind und damit potenzielle Wanderrouten der Amphibien durch das Untersuchungsgebiet führen, sind möglicherweise Artenschutzbelange der Amphibien durch das Planvorhaben betroffen.

Abgrenzung der lokalen Population

Auf Grund fehlender Kenntnisse der real vorkommenden Populationsgröße bzw. zum Reproduktionserfolg der Art im Untersuchungsgebiet ist eine fachlich hinreichende Klassifizierung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 5	Das Grundstück der Baumaßnahme ist komplett mit einem Amphibienschutzzaun abzusperren. In dem Baufeld ist die Vegetation unter Einsatz von schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher vor der Baufeldberäumung zu entfernen. Im Rahmen einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist das Baufeld vor und während der Baufeldberäumung gründlich auf Amphibien abzusuchen. Dabei sind vor allem liegende Gehölze, totes Pflanzenmaterial, Steine und Ablagerungen zu untersuchen und umzudrehen. Die Amphibien sind einzusammeln und in sichere Bereiche außerhalb des Schutzzauns umzusiedeln. Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibien zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, können Einzäunung und Absammeln entfallen.
CEF-Maßnahme E 6	Anlage von 2 Amphibien-Winterquartieren im Randbereich der Gewässer aus jeweils einem Wurzelholzhaufen mit Feldsteinen, der eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m hat. Die Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldberäumung umzusetzen. Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibienvorkommen zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, kann die Anlage der Winterquartiere entfallen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Springfrosch *(Rana dalmatina)*

Das potenzielle Amphibienlaichgewässer befindet sich etwa 200 m südöstlich des B-Plangebiets. Ein Gefährdung der Amphibien wäre herzuleiten, wenn es zu Baumaßnahmen im Geltungsbereich kommen würde und dabei Amphibien während ihrer Wanderungen oder ihres Aufenthalts im Landhabitat durch Baumaßnahmen unabsichtlichen verletzt oder getötet würden. genutzt werden, sodass es dort zur unabsichtlichen Tötung von Individuen kommen kann. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist daher die Vermeidungsmaßnahme V 5 durchzuführen:

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Im Zusammenhang mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 kann hinsichtlich des temporären Charakters der von der Baustelle ausgehenden Störreize eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Die Landhabitate als Teilbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien werden bei Baumaßnahmen im Geltungsbereich möglicherweise beeinträchtigt. In diesem Fall wird als Ausgleich die Aufwertung durch die Anlage von mindestens 2 Winterquartieren notwendig. Die Winterquartiere sollen aus Feldsteinen und Wurzelholz bestehen, die mit Erdboden überdeckt werden. Jedes Winterquartier soll eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen.

Alternativ ist es möglich, die potenziellen Laichgewässer durch eine qualifizierte Fachkraft entsprechend den Vorgaben nach MLU M-V (2018) auf Amphibienvorkommen zu untersuchen. Sollten keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibien nachgewiesen werden, kann die Anlage der Winterquartiere entfallen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

11 Anlage 3: Formblätter der europäischen Vogelarten

Star *(Sturnus vulgaris)*

Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Bevorzugte Lebensräume des Stares sind lockerer Wald, Kulturland, Parks und Gärten im Zusammenhang mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Flächen für die Nahrungssuche. Als Brutplatz dienen Baumhöhlen, Astlöcher, Löcher von Uferschwalben, Nistkästen, Löcher in Gebäuden oder unter Dachpfannen. Der Raumbedarf zur Brutzeit ist sehr klein, da Stare keine Brut- oder Nahrungsterritorien haben, sondern lediglich die unmittelbare Umgebung des Brutplatzes (ca. 10 m Radius) verteidigt wird. Die Fluchtdistanz beträgt 15 m.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Aktuell ist für den Bestand des Stares im Land keine eindeutige Veränderung zu erkennen. Die Anzahl der Brutpaare wurde zuletzt auf 350.000-460.000 geschätzt, womit der Star die zweithäufigste Brutvogelart in Mecklenburg-Vorpommern ist. (VÖKLER 2014).

Gefährdungsursachen

Nach VÖKLER et al. (2014) ist eine nachhaltige Gefährdung in Mecklenburg-Vorpommern nicht zu erkennen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Im Verlauf der Begehung wurden keine Nester oder Baumhöhlen beobachtet. Aufgrund der Habitatausstattung sind allerdings mehrere Arten als Brutvögel innerhalb sowie im näheren Umfeld des Vorhabens zu erwarten

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
CEF-Maßnahme E 3	Untersuchung des Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten. Bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Star durch Installation von mindestens 2 Nistkästen pro Brutplatz aus Holzbeton (z.B. STH der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbruch- bzw. Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Die potenziellen Brutreviere der Art befinden sich im Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Für eine umfassende Bauzeitenregelung müssen allerdings die Brutzeiten aller betroffenen Arten einbezogen werden (siehe Tabelle 2). Die restriktivsten Zeiten verweisen dabei auf die Arten Amsel und Ringeltaube (rot markiert in Tabelle 2). Somit ergibt sich als Richtwert ein Ausschlusszeitraum vom 01. Januar bis zum 30. November für die Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten. Wenn die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten zwischen dem 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pause fortgeführt werden, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Da es sich dabei um Extremzeiten handelt und die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit der Vorhaben auch außerhalb dieser strikten Zeiten zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen.

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten.

Star *(Sturnus vulgaris)*

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen können durch Schallemissionen oder optische Reize auftreten. Eine in die Brutzeit der Art hineinreichende, aber bereits vor der Revierbesetzung begonnene Bautätigkeit ist nicht dazu geeignet, erhebliche Störungen hervorzurufen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 kann ausgeschlossen werden, dass die Art durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört wird. Auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen lassen sich, aufgrund der bereits bestehenden Nutzung, für die Art nicht herleiten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten hin (Gebäude, Bäume) zu untersuchen. Sollten im Ergebnis der Untersuchung potenzielle Brutstätten der Art Star im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen oder Baumfällungen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen (CEF-Maßnahme E 3):

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an**:**

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Gehölzbrüter, die in unterschiedlichen Wald-, Baum- oder Strauchbeständen brüten.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern und bundesweit ungefährdet. Es ist von stabilen Populationen auszugehen.

Gefährdungsursachen

Es sind keine essenziellen Gefährdungen der obengenannten Arten bekannt (vgl. VÖKLER et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Die Arten sind potenzielle Brutvögel innerhalb und außerhalb des direkten Eingriffsbereichs des Bebauungsplans in den entsprechenden Gehölzbiotopen.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
CEF-Maßnahme E 4	Untersuchung des Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten. Bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Kleiber durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. U-OVAL der Firma Hasselfeldt GmbH) in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Fällarbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich potenzielle Brutreviere der Arten im Geltungsbereich und im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gehölzrodung, insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht auch dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Ungefährdete Vogelarten mit Bindung an Wälder oder Gehölze

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Arten nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können nach derzeitiger Datenlage betroffen sein, allerdings erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte für die betroffenen Freibrüter nach dem Ende der Brutperiode (LUNG M-V 2016). Für die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Kleiber) ist die Entwicklung jedoch von einem gewissen Alterungsprozess der Gehölze abhängig, d.h. der Verlust von Baumhöhlen oder Nischen im Zuge der Baufeldfreimachung ist zumindest kurzfristig nicht auf natürliche Weise zu kompensieren. Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten in Bäumen hin zu untersuchen. Sollten im Ergebnis der Untersuchung potenzielle Brutstätten der Arten im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gehölzfällungen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen (CEF-Maßnahme E 4).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter

Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in M-V:

Angaben zur Autökologie

Dieser Gruppe gehören die folgenden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten an:

Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz

Die Arten besitzen eine stärkere Bindung an Siedlungen und sind wenig empfindlich gegenüber Störungen.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet.

Gefährdungsursachen

Der Haussperling unterliegt gegenwärtig noch keiner Gefährdung, wurde jedoch in Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern auf Grund von deutlichen Bestandseinbußen in die Vorwarnlisten aufgenommen (vgl. VÖKLER et al. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Die Arten sind zum Teil potenzielle Brutvögel des Geltungsbereichs, zum Teil liegen die potenziellen Brutplätze der Arten außerhalb des Plangebiets in und an Gebäuden.

Abgrenzung der lokalen Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population der Art ist auf Grundlage der vorliegenden Daten fachlich nicht darstellbar.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen (FCS):

Vermeidungsmaßnahme V 3	Die Baufeldfreimachung (inklusive ggf. Baumfällung und Gebäudeabbruch) sowie die anschließenden Bauarbeiten müssen zwischen 30. November und 01. Januar begonnen und ohne größere Pausen fortgeführt werden. Alternativ ist die Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeiten möglich, wenn vor Beginn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgt und Bruten von Vögeln sicher ausgeschlossen wurden.
Vermeidungsmaßnahme V 4	Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle 3 in LAG VSW (2021) zu bewerten. Bei Eintreten eines Handlungsbedarfs ist eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Leitfadens zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022) einzusetzen.
CEF-Maßnahme E 5	Untersuchung des Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten. Bei Nachweis: Ausgleich der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz durch Installation von mindestens 2 Nisthilfen (pro Brutplatz) aus Holzbeton (z.B. H-OVAL-F der Firma Hasselfeldt GmbH) an Gebäuden im Umfeld des Eingriffs. Diese Maßnahme muss vor Beginn der Abbrucharbeiten abgeschlossen und funktionsfähig sein.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an.

Da sich potenzielle Brutrevier der Arten im Geltungsbereich und im 50 m-Umfeld befinden, kann eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Gebäudeabbruch, insbesondere für die Entwicklungsformen der Arten, nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr besteht auch dann, wenn die Tiere mit der Brut beginnen, und der Beginn der Arbeiten störungsbedingt zu einer Brutaufgabe führt. Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ist eine Bauzeitenregelung für die Bauphase bzw. deren Beginn erforderlich. Da die einzelnen Vorhaben kleinräumig sind, ist es wichtig, dass jedes Vorhaben die Brutvögel individuell berücksichtigt. Um die Baufreiheit zu gewährleisten, muss vor Beginn der Baufeldberäumung durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ÖBB eine detaillierte Untersuchung des Baufelds auf Brutaktivitäten erfolgen, um Bruten von Vögeln sicher auszuschließen (Vermeidungsmaßnahme V 3).

Da in dem Plangebiet die Errichtung von Gebäuden geplant ist, sind Vorkehrungen zu treffen, um Vogelschlag (Kollisionen) an den Fenstern und Glasflächen zu verhindern. Aus diesem Grund ist der Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht zu berücksichtigen (Rössler et al. 2022). Das Vogelschlagrisiko an den geplanten Glasflächen ist entsprechend der Tabelle in LAG VSW (2021) zu bewerten und bei einer entsprechenden Punktzahl ist der Handlungsbedarf (eine vogelfreundliche Fenster- und Türverglasung nach aktuellem Stand der Technik) abzuleiten (Vermeidungsmaßnahme V 4).

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG

Ungefährdete Siedlungs- und Gebäudebrüter

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ausgeschlossen werden, dass die Arten durch die Bauarbeiten und die damit verbundenen akustischen und optischen Störreize erheblich gestört werden. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind in Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahme V 4 für die Arten nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 3 i. V. m. (5) BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 i. V. m. (5) BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen.

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter können in Einzelfällen betroffen sein. Wenn im Rahmen des Bebauungsplans Baumaßnahmen im Geltungsbereich anstehen, ist der Eingriffsbereich mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten durch einen qualifizierten Fachgutachter auf potenzielle Niststätten in Gebäuden hin zu untersuchen. Sollten im Ergebnis der Untersuchung potenzielle Brutstätten der Arten im Bereich eines Vorhabens nachgewiesen werden und sollten diese von dem Vorhaben betroffen sein (nur im Falle von Gebäudeabbrüchen), ist vor Beginn der Arbeiten ein entsprechender Ausgleich zu schaffen:

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)